



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

1. Eröffnung der Sitzung durch die Stadtratspräsidentin für das Jahr 2015, Helena Morgenthaler (SVP)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) begrüsst die unter den Zuschauern im Saal anwesende SVP-Nationalrätin Silvia Flückiger-Bäni, Schöftland, die Mitglieder des Langenthaler Parlaments, die anwesenden Verwaltungsangestellten, die geschätzten Kantonspolizisten, die Medienvertretenden und die zahlreichen Gäste zur ersten Sitzung des Jahres 2015.

Ein Blick in die Runde mache deutlich, dass der grosse Anteil an Frauen im Langenthaler Parlament nicht von Bern her aufdoktriniert werden müsse, da sich die Stadt Langenthal diesbezüglich selber organisieren könne.

Die Stadt Langenthal könne mit Dankbarkeit auf das vergangene Jahr zurückschauen. Langenthal habe Probleme gelöst, die gemessen am Leid, das andere auf der ganzen Welt zu ertragen haben, kaum als Probleme bezeichnet werden können.

Seit der letzten Sitzung am 15. Dezember 2014 habe sich Schlimmes ereignet:

- Der schreckliche Kindstötungsfall in Flaach gebe sicher noch lange zu reden und führe hoffentlich dazu, dass aus der Untersuchung die notwendigen Lehren gezogen werden können.
- Das Schleppen von Flüchtlingen habe eine neue erschütternde Dimension angenommen. Den Flüchtlingen werden tausende von Dollars abgenommen, um sie dann auf den Frachtschiffen ihrem Schicksal zu überlassen.
- Der Terroranschlag in Frankreich bringe die ganze Tragweite von religiösem Fanatismus zum Ausdruck. Es gehe darum, solche Vorfälle mit allen Mitteln zu bekämpfen, indem den Behörden die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.
- Durch den Euro-Crash werde die Schweizer Tourismusindustrie und die Schweizer Exportindustrie stark gefordert. Gestern sei in der Sonntagspresse zu lesen gewesen, dass die propagierten Einkaufszüge nach Deutschland praktisch leer geblieben seien, was ihrer Meinung nach als ein Zeichen der Vernunft verstanden werden könne, denn wer in der Schweiz sein Geld verdiene, soll sein Geld für den täglichen Bedarf auch in der Schweiz ausgeben.

Seit letztem Freitag erstrahle das Schulhaus Kreuzfeld 4 in frischem Glanz. Nach anderthalbjähriger Bauzeit habe das Gebäude den Behörden, den Lehrern und der Schülerschaft übergeben werden können.

Mit vier Liederbeiträgen des **Jodel-Doppel-Quartetts Langenthal**, bestehend aus **Margrit Roth, Madeleine Schadegg-Roth, Michèle und Fabienne Schadegg** werde der erste Teil der heutigen Sitzung musikalisch gestaltet. Das Jodel-Doppel-Quartett Langenthal, werde vom ehemaligen SVP-Stadtrat **Franz Flückiger** rhythmisch auf dem Akkordeon begleitet.



Jodellied "**Sonnenstrahlen**" (Applaus)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): "Wie Bundesrat Ueli Maurer, der anlässlich der Festrede zum eidgenössischen Schwing- und Älplerfest im Jahre 2013 in Burgdorf drei Worte ("**Wurzeln, Werte und Weitsicht**") unter die Lupe genommen hat, möchte auch ich mein Präsidialjahr diesen drei Begriffen widmen:

"Wurzeln" braucht jeder. Die Verankerungen mit dem Boden ist nötig, weil man wissen muss, woher man kommt, um zu wissen, wohin man geht. Wurzeln erklären auch das Tun und die Gesinnung von Mitmenschen. Ich bin in einer Bauernfamilie in Schöftland aufgewachsen, die mein Denken und Handeln geprägt hat. Obwohl Andere von anderen Lebensanschauungen geprägt worden sind, sind diese nie meine Gegner gewesen, was auch richtig so ist. Auch der Honig, den ich heute allen Ratsmitgliedern schenke, hat seine Wurzeln im Boden. Der Honig wurde in Aarwangen vom Imker Hans Bigler gewonnen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015



Jodellied "**Trueber-Bueb**" (Applaus)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): "Meine Wurzeln, meine Herkunft rechtfertigen es nie, dass ich machen kann, was ich will. Ich halte mich – und will das auch – mich immer wieder an die **Werte** und Gesetze. Wert bedeutet Zusammenhalt, den es nicht nur in schweren Zeiten wie in der Zeit von Trauer geben sollte. Auch im Alltag und in der Freude ist Zusammenhalt wichtig. Freiwilligenarbeit ist von Wert und wird von allen hier Anwesenden praktiziert. Der Gemeinschaft viel geben, bedeutet viel von ihr zurückzuerhalten. Ein weiterer Wert liegt in der Integration der ausländischen Mitbürger. Wer sich bei uns integriert, wird gut aufgenommen, was aber nicht heisst, dass sich ein Aufgenommener nicht an seine Wurzeln zurückerinnern soll. Neben aller Rationalität muss auch Raum für Träume bleiben."



Instrumental/Hackbrett "**s'Tröimli**" (Applaus)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): "Der dritte «W» steht für **Weitsicht**. «Zukunft braucht Herkunft» (Zitat des deutschen Philosophen Odo Marquard). Ständig muss man sich neuen Herausforderungen stellen und viele davon sind zu hinterfragen, weil nicht alles einfach und uneingeschränkt übernommen werden soll. Ich glaube, wer im Leben und in der Politik auf seine Wurzeln baut, die Werte berücksichtigt und mit Weitsicht agiert, hat gute Karten!"



Jodellied "**S'Bärnbiet**" (Applaus)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bedankt sich beim Jodler-Doppel-Quartett und Franz Flückiger für die wunderbaren Darbietungen.

Die heutige Sitzung werde direkt im Anschluss an die Information im Rahmen des Traktandums Nr. 2 und damit bevor die Beratung und die Beschlussfassung zum Traktandum Nr. 3 aufgenommen werde, für ein Apéro unterbrochen, wozu sie alle Anwesenden herzlich einlade.

Das Protokoll der Sitzung vom 15. Dezember 2014 liege vor und könne online eingesehen werden. Aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit der Protokollführerin (Gaby Heiniger) werde der **Appell** von Frau Regula Schneider vorgenommen:

- **37** Stadträtinnen und Stadträte sind anwesend.¹
 - **3** Mitglieder des Stadtrates sind entschuldigt abwesend.
- **7** Mitglieder des Gemeinderats sind anwesend.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) stellt zu Händen des Protokolls die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Das absolute Mehr an Stimmen zum Zeitpunkt des Appells betrage 19.

Der Versand der Traktandenliste sowie die Aktenaufgabe sei vorschriftsgemäss erfolgt und Bemerkungen zur Traktandenliste seien keine angemeldet worden oder vorliegend.

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ Anmerkung der Protokollführung: Zum Appell sind 37 Stadratsmitglieder anwesend. Ab 23.26 Uhr (Traktandum Nr. 3/zur Abstimmung Antrag 14) sind 36 Stadratsmitglieder und ab 23.41 Uhr (Traktandum Nr. 3/zur Beratung Antrag 15) sind 35 Stadratsmitglieder anwesend.



2. Projekt Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse (AEA); Schlussbericht; Information durch Herrn Hans-Rudolf Saxer, externer Projektleiter, RPC Res Publica Consulting AG, Bern

I Eintretensfrage:

Eintreten ist unbestritten und schweigend genehmigt.

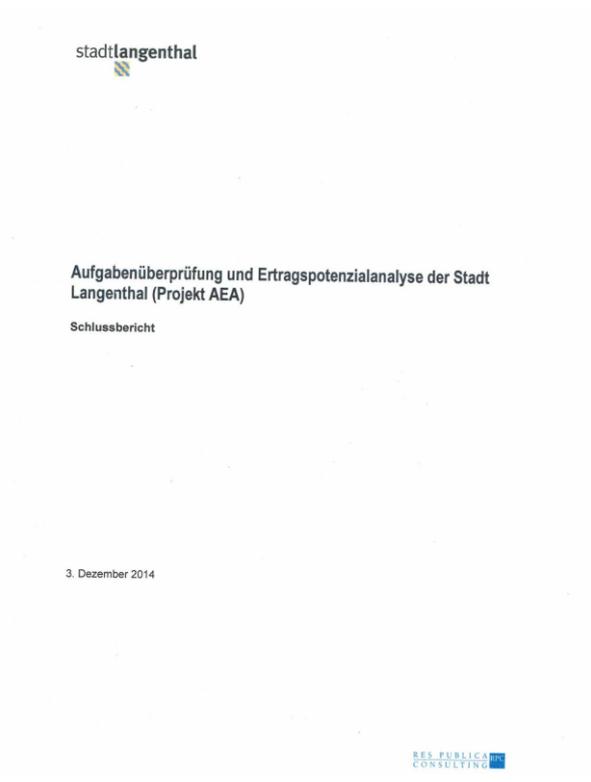
II Detailberatung:

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP):

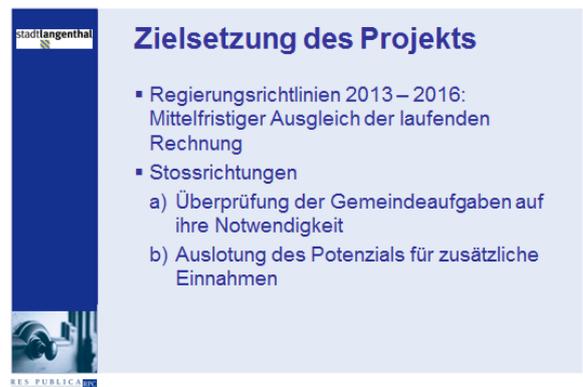
Beim vorliegenden Traktandum handle es sich um eine reine Information, womit weder eine Diskussion noch eine Beratung zum Thema stattfinden werde.

Im Anschluss an die Information bestehe die Möglichkeit, den Schlussbericht der RPC Res Publica Consulting AG, Bern mit dem Titel "Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse der Stadt Langenthal (Projekt AEA) vom 3. Dezember 2014" inklusive der Anhänge 1 - 3 beim Büro des Stadtrates in Papierform zu beziehen.

Die Dokumente (Schlussbericht und Anhänge 1 -3) seien ausserdem auf der Homepage der Stadt Langenthal aufgeschaltet.¹



Hans-Rudolf Saxer, externer Projektleiter, RPC Res Publica Consulting AG:



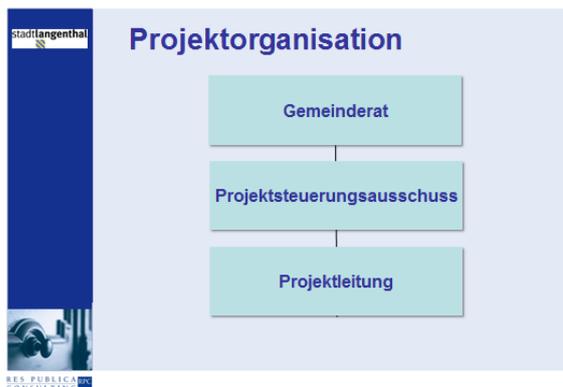
¹ <https://secure.i-web.ch/gemweb/langenthal/de/verwaltung/publikationen/?action=info&pubid=78843>



Die Ausgangslage des spannenden Projektes, das den Gemeinderat und die Verwaltung in den letzten 13 Monaten intensiv beschäftigt habe, basiere auf den Regierungsrichtlinien 2013 – 2016, worin nebst vielen anderen Zielsetzungen auch der mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnungen gefordert werde.

Als ein Instrument zur Erreichung des Zieles diene dem Gemeinderat das Ende des vorletzten Jahres initiierte Projekt "Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse (AEA)". Das Projekt basiere auf zwei Standbeinen:

- Überprüfung der Gemeindeaufgaben auf ihre Notwendigkeit hin,
- Auslotung von Potenzial für zusätzliche Einnahmen.



Die Projektorganisation sei klassisch aufgebaut worden. Der Gemeinderat als Auftraggeber und Entscheidbehörde; der Projektsteuerungsausschuss (unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten mit Einsitz des Stadtschreibers, des Vorstehers des Finanzamtes und ihm selber).

Der Projektsteuerungsausschuss habe das Projekt geführt und dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge unterbreitet.

In der Projektleitung sei die Hand- und Knochenarbeit geleistet worden, indem dort alle Grundlagen erarbeitet worden seien.

Vom Start des Projektes bis im März 2014 sei der Fokus auf die Identifizierung der Handlungsspielräume gelegt worden (wo können die zuständigen Behörden überhaupt Einfluss nehmen, wenn sie es politisch als opportun erachten?). Als der Handlungsspielraum identifiziert worden sei, seien von Frühling bis Herbst Lösungsvorschläge zu Händen des Gemeinderates in iterativen Prozessen erarbeitet worden (Die Verwaltung habe Aufträge erhalten; dem Gemeinderat sei Zwischenbericht erstattet worden; der Gemeinderat habe Zwischenentscheide getroffen; die Dossiers seien zurück an die Verwaltung zur Weiterbearbeitung gegangen).



Die Genehmigung des Schlussberichts durch den Gemeinderat sei im Dezember 2014 erfolgt. Ab Januar (somit ab jetzt) gehe es nun um die Umsetzung der Projekte. Die meisten Beschlüsse des Gemeinderates lassen sich ohne weiteres in das Budget 2016 aufnehmen. Der Stadtrat werde demgemäss Stellung nehmen können. Es gebe einzelne beschlossene Massnahmen, die die Kündigung von Verträgen oder deren neue Aushandlung erfordere. Zudem gebe es vier Reglemente anzupassen, was selbstverständlich zu gegebener Zeit vom Stadtrat zu beschliessen sei.



Aufgabenüberprüfung

- Im Fokus steht die Frage: Tut die Stadt das Richtige/Notwendige?
- Kein Thema ist die Frage: Tut die Stadt es richtig?



Wer drei Leute danach befrage, was unter Aufgabenüberprüfung zu verstehen sei, werde vier Antworten erhalten, da keine klare Definition bestehe. Für die Bedürfe der Stadt Langenthal sei eine massgeschneiderte Lösung angefertigt worden. Am Anfang des Prozesses sei ganz klar gesagt worden, dass es um die Frage gehe, ob Langenthal das Richtige und Notwendige tue, bzw. dass es nicht um die Frage gehe, ob Langenthal die Aufgabe effizient erfülle. Es gehe um die Erfüllung der materiellen Aufgabe (wird das Richtige gemacht, nicht um die Frage, wird die Aufgabe richtig gemacht?).



Vorgehen

- Es wurden sämtliche Aufgaben erfasst (Aufwand von mehr als CHF 3'000.00/Jahr)
- Ausgangspunkt: 3stellige Kontengruppe der laufenden Rechnung
- Unterteilung der Aufgaben in die Kategorien
 - a) übertragene Aufgaben
 - b) selbstgewählte/freiwillige Aufgaben



Basierend auf Überlegungen der Effizienz seien sämtliche Aufgaben ab einem Schwellenwert von Fr. 3'000.00 (Nettoaufwand pro Jahr) erfasst worden. Das harmonisierte Rechnungsmodell, das von bernischen Gemeinden angewendet werden müsse, enthalte dreistellige Kontengruppen der Laufenden Rechnung. Die Destillation von Aufgaben aus diesen Kontengruppen könne zum Teil sehr einfach aber zum Teil auch sehr anspruchsvoll sein, da eine Aufgabe auf zwei, drei, oder sogar vier Konten basieren könne. Ein wichtiger weiterer Prozess habe in der Kategorisierung der erfassten Aufgaben bestanden.



Unterscheidung der Aufgaben

- Übertragene Aufgaben (ü)
Müssen gestützt auf Bundes- und/oder Kantonsrecht wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte/freiwillige Aufgaben
Diese sind selbstgewählt. Grundlage bilden ein Reglement oder ein Beschluss
Bildung von 2 Unterkategorien:
 - selbstgewählt, aber zwingend (s*)
 - selbstgewählt, effektiv beeinflussbar (s)



Die Frage ob es sich bei den übertragenen Aufgaben um die Umsetzung von Bundes- oder Kantonsrecht handle, habe weniger interessiert, als die Frage, ob und wo es selbstgewählte freiwillige Aufgaben gebe, die beeinflusst werden können, wenn es denn politisch als opportun erachtet werde.

Nachdem die selbstgewählten freiwilligen Aufgaben in einem sehr intensiven Prozess ausgeschieden worden seien, lasse sich feststellen, dass es zwei Unterkategorien gebe.

Die Informatik sei ein Beispiel für eine selbst gewählte aber zwingende Aufgabe.

Die Informatik sei eine selbst gewählte Aufgabe, die nicht vom Kanton vorgeschrieben werde. Da die Verwaltung aber ohne die Informatik ihre Aufgabe nicht erfüllen könnte, könne darauf nicht verzichtet werden.

Im Voranschlag 2014 sei ein Volumen von Fr. 107.9 Mio. an Aufwand enthalten.



Ergebnis Kategorisierung

	CHF	%
Kategorie übertragen (ü)	33,1 Mio.	30,7%
Kategorie selbstgewählt, aber zwingend (s*)	8,1 Mio.	7,5%
Kategorie selbstgewählt, effektiv beeinflussbar (s)	11,8 Mio.*	10,9% effektiv
Erfolgsneutral/nicht steuerfinanziert	54,9 Mio.	50,9%
TOTAL	107,9 Mio.	100%

* inkl. CHF 4 Mio. übrige freiwillige Abschreibungen

Die Kategorisierung zeige, dass der Aufwand aus rund 30% übertragenen, nicht beeinflussbaren Aufgaben bestehe. Gut die Hälfte davon (50.9%) seien erfolgsneutrale, nicht steuerfinanzierte Aufgaben (Abwasserversorgung; Wasserversorgung; grosse Lastenverteiler, die schlussendlich haushaltsneutral für die Stadt seien). Die Fr. 11,8 Mio. selbst gewählten, beeinflussbaren Kosten bedürfen fairerweise des Abzuges von Fr. 4 Mio., was den freiwilligen und zusätzlichen Abschreibungen der Stadt Langenthal entspreche, da mit einer Kürzung oder Änderung in diesem Bereich kein einziger Franken gespart würde.

Erfassungstool

- Die Aufgaben wurden wie folgt erfasst:
 - Ordnungsnummer
 - Bezeichnung der Aufgabe
 - Kurzbeschreibung der Aufgabe
 - Kategorisierung
 - Kontengruppe
 - Finanzieller Nettoaufwand
- Zusätzlich bei selbstgewählten Aufgaben:
 - allfällige Befristung
 - Konsequenzen eines Aufgabenverzichts

Die Verwaltung habe verschiedene Parameter aufarbeiten müssen.

Die Verwaltung habe bei den selbst gewählten Aufgaben, die wirklich beeinflussbar seien, feststellen müssen, dass diese allfällig befristet seien.

Insbesondere habe die Verwaltung feststellen müssen, welche Konsequenzen es hätte wenn, auf die Aufgaben inhaltlich wie pekuniär verzichtet werden müsste.

Reduktion Nettoaufwand (Beschluss GR)

	CHF
Aufwandreduktion	312'200
Ertragssteigerung	438'500
TOTAL	750'700
plus einmaliger Ertrag Stipendienwesen	138'000
plus hängige Überprüfungen	?

Der Gemeinderat habe sich im Jahr 2014 an insgesamt etwa 12 Sitzungen mit dem Dossier auseinandergesetzt.

Es gehe um eine Reduktion des Nettoaufwandes in der Laufenden Rechnung. Eine Verbesserung der Laufenden Rechnung lasse sich bekanntermassen entweder mit einer Aufwandreduzierung und/oder einer Ertragssteigerung erreichen.

Da ein ausgewogenes Paket präsentiert werden wolle, sei geschickterweise beides gemacht worden (Resultat: rund Fr. 750'000.00, jährlich wiederkehrend).

Nebst der Realisierung all der Massnahmen plus der Massnahme betreffend das regionale Stipendienwesen von Fr. 138'000.00 einmalig, gebe es noch 5 Massnahmen, die aufgrund ihrer strukturellen Natur (Nutzung spezifischer Gebäude) noch nicht abgeschlossen werden konnten. Bei diesen Massnahmen könne davon ausgegangen werden, dass sich damit noch gewisse Verbesserungen in der Laufenden Rechnung erzielen lassen.

Die konkreten Massnahmen zur Aufwandreduktion und der Ertragssteigerung seien im Dokument "Aufgabenüberprüfung und Ertragspotenzialanalyse der Stadt Langenthal (Projekt AEA) vom 3. Dezember 2014" im Detail erklärt. Im Schlussbericht und den drei Anhängen seien sämtliche von der Stadt Langenthal wahrgenommenen Aufgaben nach Ämtern gegliedert aufgeführt.



Ertragspotenzialanalyse

- Langenthal bewirtschaftet seine Ertragspotenziale zweckmässig
- Formulierung von 7 Empfehlungen:
 1. Zusätzlicher Wohnraum
 2. Weiche Standortfaktoren
 3. Zentrale Standorte Wirtschaft
 4. Steueranlage (Deckung Lücke)
 5. Liegenschaftsabgabe: Prüfung Baurecht
 6. Abgeltung IBL (CHF 1,1 Mio.)
 7. Planungsmehrwertausgleich

RES PUBLICA CONSULTING

Die Analyse des Ertragspotenzials habe zum sehr positiven Ergebnis geführt, dass die Stadt Langenthal ihr Ertragspotenzial auf eine zweckmässige Art und Weise bereits wahrnehme und ausschöpfe.

In den sieben formulierten Empfehlungen werde festgehalten, dass sich die Stadt Langenthal eigentlich in praktisch allen Bereichen schon auf dem richtigen Weg befinde, bzw. dass keine revolutionären neuen Erkenntnisse im Ertragsbereichsteil gewonnen worden seien.

Was den Punkt "zusätzlicher Wohnraum" betreffe, so sei es gemäss der RPC Res Publica Consulting AG durchaus sinnvoll, gemäss den Kriterien der modernen Raumplanung, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Die RPC Res Publica Consulting AG sei zudem auch der Meinung, dass es wichtig sei, auch den weichen Standortfaktoren (Kindertagesstätte, Kulturangebote etc.) den nötigen Stellenwert beizumessen, da damit nicht nur die Lebensqualität der ansässigen Bevölkerung gesteigert werden könne, sondern, dass die Stadt Langenthal dadurch auch für potenzielle Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger interessant werde.

Wichtig sei weiter, dass Langenthal auch künftig auf dem Standbein "Wirtschaft" weiterarbeite, da in diesem Bereich die Generierung namhafter Erträge möglich sei.

Mit der Steueranlage von 1,38 sei Langenthal im Vergleich mit anderen regionalen Zentren eigentlich sehr gut aufgestellt. Ein Blick über die Kantons Grenzen hinaus, vermittele allerdings ein anderes Bild. Es sei sicher sinnvoll, die Steueranlage so tief wie möglich zu halten, wenn auch zu gegebener Zeit die Anlage, um einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt zu erhalten, erhöht werden müsse.

Gemäss Abklärungen der RPC Res Publica Consulting AG mache es Sinn - wenn die Stadt künftig eigene Grundstücke verkaufe - in jedem Fall auch die Variante Baurecht zu prüfen, da damit jährlich wiederkehrende Beträge erzielt werden könnten.

Die RPC Res Publica Consulting AG sei der Meinung, dass es grundsätzlich sinnvoll wäre, das Planungsmehrwert-Ausgleichsmodell in Langenthal einzuführen, um den Prozentsatz für die Entschädigung aus der Werterhöhung von Ein- oder Umzonungen von Privatgrundstücken an die Stadt definieren zu können. Der Kanton habe in diesem Bereich und im Zuge der Revision des Baugesetzes eine andere Idee. Es gehe darum, dass die Stadt Langenthal ihr Gewicht dahingehend geltend mache, so dass mit der neuen kantonalen Regelung im Idealfall Spielraum bezüglich der Ertragspotenzialerzielung geschaffen werden könne.



Ergebnisse des Projekts AEA

- Transparenz ist hergestellt
- Wertvolles Führungsinstrument liegt vor
- Politischer Handlungsspielraum ist relativ klein (CHF 7,7 – 11,7 Mio.)
- Erzielte Senkung des Nettoaufwands: CHF 750'000 (ca. 10% von Kat. s)
- Konstruktive und termingerechte Mitarbeit Stadtverwaltung

RES PUBLICA CONSULTING

Das Ergebnis des Projektes AEA sei ein sehr wertvolles Führungsinstrument, welches nicht nur den Status heute (Januar 2015) beschreibe, sondern das sich auch später periodisch aktualisieren lasse, wobei die Aktualisierung mit einem gewissen Aufwand verbunden sein werde. Die landauf, landab herrschende Meinung, dass man als Gemeinde über keinen Handlungsspielraum verfüge, werde gestützt auf die detaillierten Abklärungen der Stadt Langenthal bestätigt. Wenn die zusätzlichen Abschreibungen ausgeklammert werden, dann seien es nur rund Fr. 7,7 Mio., die sich effektiv beeinflussen lassen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Das Projekt hätte sich ohne die intensive, konstruktive und termingerechte Mitarbeit der Verwaltung, die ihren normalen Job auch während des Projektes ohne Abstriche ausgeführt habe, nicht durchführen lassen. Diese Surplus-Leistung habe der Verwaltung sicher dahingehend etwas gebracht, sich mit ihrer sehr guten Mitarbeit selber Zusatzinformationen verschafft zu haben.



III Abstimmung:

Keine Abstimmung

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Wie zu Beginn der heutigen Sitzung angekündigt, werde die Sitzung vor der Beratung und der Beschlussfassung zum Traktandum Nr. 3 für ein Apéro unterbrochen, wozu sie alle Anwesenden herzlich einlade. Sie bitte die Ratsmitglieder sowie die am weiteren Verlauf der Sitzung Interessierten, sich um 20.20 Uhr wieder im Ratssaal einzufinden.

(Pause für Apéro: 19.55 Uhr – 20.25 Uhr)



3. Teilrevision Stadtverfassung, Zustimmung; Verabschiedung der Botschaft zu Händen der Volksabstimmung vom 7./8. März 2015¹

- **Motion Steiner Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2010: Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder der Gemeinderates** (erheblich erklärt am 20. September 2010); **Abschreibung**

I Eintretensfrage:

Eintreten ist unbestritten und schweigend genehmigt.

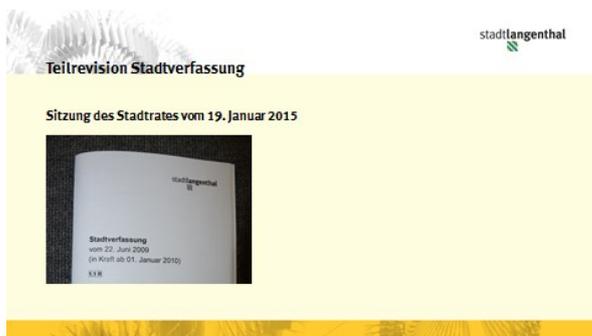
II Detailberatung:

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) legt den Gang der Beratung fest:

- Detailberatung:
- A Berichterstattung durch Stadtpräsident Thomas Rufener, Ressortvorsteher Präsidiales; Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission
 - B Allgemeine Beratung/Stellungnahmen (Fraktionen, Einzelsprechende)
 - C Beschluss Durchführung einer 2. Lesung
 - D Beratung Teilrevision Stadtverfassung und artikelweise Durchsicht/Abstimmung über Änderungsanträge
 - E Ende der Detailberatung; keine Schlussabstimmung

Bis am heutigen Abend seien zahlreiche Anträge eingereicht worden. Da nebst der Überprüfung dieser Anträge auch die allenfalls vorzunehmenden Anpassungen an die Abstimmungsbotschaft eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden, mache sie beliebt und beantrage, die Vorlage an der Stadtratssitzung am 4. Mai 2015 für eine 2. Lesung zu traktandieren. Über die Durchführung einer 2. Lesung werde unter "C" abgestimmt.

A Berichterstattung durch Stadtpräsident Thomas Rufener, Ressortvorsteher Präsidiales; Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission



Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Wer von der Revision der Stadtverfassung spreche, spreche von den Grundsatzungen der Stadt Langenthal, die im Jahre 2010 die letzten grösseren Anpassungen erfahren habe.

Heute gehe es darum, eine griffige, funktionierende Basis für die weitere politische Tätigkeit in der Stadt Langenthal sicherstellen zu können.

Bereits zu Beginn halte er fest, dass der Gemeinderat keine streng juristische Beurteilung unter dem Titel Teilrevision anstrebe. Wenn dem so wäre, könnten nur Artikel diskutiert und in Frage gestellt werden, zu denen Anträge des Gemeinderates vorliegen. Der Gemeinderat werde auch andere Änderungsanträge aus dem Rat zur Behandlung zulassen; nicht zuletzt deswegen, um damit die Gelegenheit zu erhalten, andere Vorschläge in die Revision einbauen zu können.

¹ Die Akten zur Vorlage sind im Rahmen des Vorversandes am 19. Dezember 2014 per A-Post verschickt worden.



Der Gemeinderat setze sich bereits seit dem Jahr 2009 mittels der Durchführung interner Workshops und mit der Bearbeitung von Fragebogen mit der Thematik auseinander, was zur Erkenntnis geführt habe, dass die Revision eine Dimension aufweise, die nicht im eigenen Kämmerlein gemacht werden könne. Der Gemeinderat habe eine externe Begleitung gesucht und sie in der Service Public AG gefunden.

Wer das heutige System vergleiche, das vom Gemeinderat für die politische Führung und für die Führung der Verwaltung angewendet werde, stelle rasch fest, dass dieses System von den Vorgaben der Stadtverfassung abweiche. Der Gemeinderat habe sich bereits im Jahr 2010 mit der Einführung des so genannten Geschäftsführermodells bewusst für dieses System entschieden. Damals sei der Stadtschreiber sowie Frau Mirjam Tschumi in die entsprechenden Funktionen eingesetzt worden.

Der Gemeinderat habe das System damals bis zum Ende der Legislaturperiode (2009 – 2012) eingeführt – ohne zu wissen, wie lange eine definitive Lösung auf sich warten lasse. Mittlerweile sei das System auch für die laufende Legislaturperiode (2013 – 2016) eingesetzt worden, womit rechtlich klare Verhältnisse herrschen.

Im Jahr 2011 habe sich der Gemeinderat insbesondere wegen der Wahlen priorisiert mit dem Geschäft auseinandergesetzt. Am 28. November 2011 seien dem Parlament so genannte wahlrelevante Punkte zur Beschlussfassung vorgelegt worden. Nach eingehender Diskussion habe sich der Rat aber für eine gesamtheitliche Beurteilung entschieden und die Idee des Gemeinderates verworfen. An der Stadtratsitzung im November 2011 sei auch verlangt worden, eine entsprechende Projektorganisation vorzubereiten. Zirka ein Jahr später sei das Geschäft dem Stadtrat zum zweiten Mal vorgelegt worden. Damals sei es darum gegangen, den weiteren und wunschgemäss überarbeiteten Weg des Prozesses zu definieren, womit damals beschlossen worden sei, was heute in einer ersten Lesung eigentlich umgesetzt werden soll. Der Rat sei damals schon der Meinung gewesen, dass bereits Vieles gemacht worden sei, was in die Stadtverfassung eingearbeitet werden soll. In einem Mitwirkungsverfahren sei zu spiegeln, was wiederum in eine Parlaments- bzw. Volksvorlage eingearbeitet werden soll und, dass auf die Einsetzung einer Projektorganisation verzichtet werden soll.

Der Gemeinderat habe einen konsistenten Revisionsvorschlag ausgearbeitet, wonach es nicht unbedingt nötig wäre, zwei Lesungen durchzuführen. Im Versand der Unterlagen sei aber vom Gemeinderat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht worden, dass falls entsprechende Änderungsanträge eingereicht werden, die Durchführung einer zweiten Lesung absolut notwendig werde und sei.

stadtlangenthal

Teilrevision Stadtverfassung
Die vier Themengruppen

- Anpassung der Stadtverfassung an die veränderten tatsächlichen Gegebenheiten.
- Anpassung der Stadtverfassung auf Grund von Veränderungen des kantonalen Rechts.
- Befreiung der Stadtverfassung von politisch weniger bedeutenden Bestimmungen.
- Redaktionelle Überarbeitung der Stadtverfassung.
- Überprüfte Themen ohne Antragstellung.

stadtlangenthal

Teilrevision Stadtverfassung
Anpassungen auf Grund derveränderten tatsächlichen Gegebenheiten

Erläuterungen zu den Punkten

- Rechtliche Vorprüfung von Initiativen
- Konsultativabstimmungen
- Wahlbarkeit
- Ausgabenzuständigkeiten
- Stellenpool
- Rolle der Exekutive (Kollegialbehörde)
- Rolle der Gemeinderatsmitglieder als Ressortvorstehende
- Rolle Stadtpräsidium
- Verwaltungsführung
- Kommissionen
- Punktuelle weitere Anpassungen

} nachfolgend separate Ausführungen



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

stadtlangenthal

Teilrevision Stadtverfassung
Anpassungen auf Grund von Änderungen im kantonalen Recht

Erläuterungen zu den Punkten

- Gemeindegemeinschaften
- Ausstandspflicht
- KESB

stadtlangenthal

Teilrevision Stadtverfassung
Weitere Anpassungen

Erläuterungen zu den Punkten

- Entflechtungen (nur das „Wichtigste“ in der Verfassung)
- Redaktionelle Überarbeitung

stadtlangenthal

Teilrevision Stadtverfassung
Überprüfte Themen ohne Antragstellung

- Beteiligungen an juristische Personen
- Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung
- Baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnungen
- Amtsdauer
- Unvereinbarkeit
- Wahlverfahren für den Gemeinderat und Anzahl der Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates

Bei der Erarbeitung der Vorlage seien diverse Punkte überprüft worden, zu denen aber nun von Seiten des Gemeinderats keine Anträge vorliegen: Die Beteiligung juristischer Personen beispielsweise sei in einem anderen Kontext angegangen worden. Betreffend die Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung werde auf das Geschäft verwiesen, das der Gemeinderat dem Stadtrat im Jahr 2011 vorgelegt habe, welches damals aber auf massive Kritik gestossen sei.

Auch die Thematik der baurechtlichen Grundordnung und die Überbauungsordnung werde nicht weiter angesprochen. Die Unvereinbarkeit sei diskutiert und in einem Artikel etwas präzisiert worden. Auf weitere Unvereinbarkeitsanträge werde von Seiten des Gemeinderates aber verzichtet. Was das Wahlverfahren des Gemeinderates und dessen Mitgliederanzahl betreffe, so werde an dieser Stelle auf die diversen dazu schon eingereichten, diskutierten und teilweise überwiesenen Vorstösse verwiesen.

Wie eingangs erwähnt, werden aber trotzdem alle Punkte - auch Punkte zu denen keine Anträge des Gemeinderates vorliegen – im Rahmen der Teilrevision behandelt und beraten werden können.

stadtlangenthal

Teilrevision Stadtverfassung
Erläuterungen zu den Punkten

- Rolle der Exekutive (Kollegialbehörde)
- Rolle der Gemeinderatsmitglieder als Ressortvorstehende
- Rolle Stadtpräsidium
- Verwaltungsführung

Die Antragstellung des Gemeinderates zum Führungsmodell basiere auf folgenden Überlegungen und Fragestellungen:

Der Gemeinderat stelle die Rolle des 7-köpfigen Gemeinderatsgremiums nicht in Frage.

stadtlangenthal

Gemeinderat als Kollegialbehörde

Bisher **Revisionsbedarf**

- Führungsorgan der Stadt.
- Oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde.
- Verantwortlich für politische und inhaltliche Leitung der Stadtverwaltung.

Keiner.

stadtlangenthal

Gemeinderat als Kollegialbehörde

Bisher **Neu**

- Führungsorgan der Stadt.
- Oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde.
- Verantwortlich für politische und inhaltliche Leitung der Stadtverwaltung.

- Führungsorgan der Stadt.
- Oberste Vollzugs-, Planungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörde.
- Verantwortlich für politische und inhaltliche Leitung der Stadtverwaltung.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

stadtlangenthal

Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende

<p>Bisher</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständig für 1 Fachressort. ■ Stadtpräsidium v.A.w. zuständig für das Präsidialressort. ■ Gleichgestellte Ressortvorstehende. 	<p>Revisionsbedarf</p> <p>Im Grundsatz keine Veränderung.</p> <p>Es fehlt die Abgrenzung der Aufgaben der Ressortvorstehenden, deren Befugnisse und der Verantwortung des Gemeinderates sowie der einzelnen Mitglieder. Verankerung des Primates der Politik fehlt.</p>
---	--

Die Funktion der Ressortvorstehenden als Mitglieder des Gemeinderates sei dagegen stark hinterfragt worden. Trotz des Wissen einerseits, dass der Gemeinderat eine Kollegialbehörde sei, wenn er Sitzungen abhalte und Beschlüsse fasse, und im Bewusstsein andererseits, dass der Gemeinderat gleichzeitig aus Ressortvorstehenden bestehe, die zuständig für ein Fachressort seien, und die im Gemeinderat untereinander gleich gestellt seien, bestehe im Grundsatz eigentlich kein Änderungsbedarf.

stadtlangenthal

Mitglieder des Gemeinderates als Ressortvorstehende

<p>Bisher</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständig für 1 Fachressort. ■ Stadtpräsidium v.A.w. zuständig für das Präsidialressort. ■ Gleichgestellte Ressortvorstehende. 	<p>Neu</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Ressortvorstehende tragen die politische Verantwortung, haben deshalb politisch-inhaltliches Gestaltungsrecht für „ihr“ Ressort. ■ Erteilen entsprechende Weisungen an „ihr“ Amtsleitung (Primat der Politik).
---	---

Im Gegensatz dazu soll die Aufgabe der Ressortvorstehenden bzw. ihre Funktion als politische Chefs der Ressorts verstärkt in die Revision eingebracht werden (Verankerung des Primats der Politik in die Verfassung). Der politische Lead sei von den Ressortvorstehenden zu übernehmen. Die Vorbereitung der Geschäfte soll aus ihrer Sicht erfolgen, bevor ein Geschäft dem Gesamtgemeinderat, allenfalls dem Stadtrat oder dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werde.

Das Primat der Politik sei nicht per se neu. Der Gemeinderat vertrete die klare Haltung diesen Punkt dahingehend zu präzisieren, dass Ressortvorstehende die politische Verantwortung tragen, dass diese über ein inhaltliches Gestaltungsrecht verfügen und ihren Amtsleitungen Weisungen erteilen können.

stadtlangenthal

Stadtpräsidium

<p>Bisher</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständig für 1 Fachressort plus Präsidialressort. ■ Operative Aufgaben für die Verwaltungsleitung. 	<p>Revisionsbedarf</p> <p>Die operativ ausgerichteten Aufgaben des Stadtpräsidiums sind in Bezug auf die administrative Leitung der Stadtverwaltung angesichts der Grösse der Verwaltung und der heutigen Anforderungen an ein Stadtpräsidium nicht mehr zeitgerecht.</p>
---	--

Das beim Stadtpräsidenten angegliederte Fachressort werde wie ein Fachressort eines jeden anderen Gemeinderatsmitgliedes betreut. Im jetzigen Regulativ seien die operativen Aufgaben der Verwaltungsleitung enthalten: *„Art. 87: ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Stadtverwaltung, führt und beaufsichtigt das Personal der Stadtverwaltung und sorgt für einen wirtschaftlichen, gesetzmässigen und bürger-nahen Verwaltungsablauf.“*

² *Sie oder er nimmt die eingehenden Geschäfte entgegen und trifft die zu ihrer speditiven Behandlung erforderlichen Anordnungen. ...*

stadtlangenthal

Stadtpräsidium

<p>Bisher</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Zuständig für 1 Fachressort plus Präsidialressort. ■ Operative Aufgaben für die Verwaltungsleitung. 	<p>Neu</p>  <ul style="list-style-type: none"> ■ Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorstehenden und des Gemeinderates mit dem Ziel der Sicherstellung der politischen Führung. ■ Förderung der Stadtentwicklung. ■ Vertretung der Interessen der Stadt gegen aussen. ■ Wahrnehmung der Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung im Auftrag des Gemeinderates.
---	--

Der Gemeinderat sei der Auffassung, dass diese Auslegung der Aufgaben des Stadtpräsidiums nicht mehr den heutigen Erwartungen entspreche. Das neue Führungsmodell, wonach das Stadtpräsidium mehr Koordinatorin der Tätigkeiten der Ressortvorstehenden des Gemeinderates sein soll, mit dem Ziel, die politische Führung sicherzustellen, sei im Antrag des Gemeinderates an den Stadtrat abgebildet.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Das Präsidium soll weiter die Stadtentwicklung fördern und insbesondere die Interessen der Stadt nach aussen vertreten. Das Präsidium soll die Aufsicht über die Führung der Stadtverwaltung im Auftrag des Gemeinderates wahrnehmen. In diesem Sinne komme in der Logik die Differenzierung zwischen der politischen Führung des Gemeinderates und der inhaltlichen Führung der Stadtverwaltung (der Ressortvorstehenden) zum Tragen.

Verwaltungsführung

Politisch – inhaltliche Führung der Stadtverwaltung

- Der Gemeinderat und die Ressortvorstehenden führen die Stadtverwaltung politisch – inhaltlich:
 - Beschlüsse des Gemeinderates
 - Politische Einflussnahme der Ressortvorstehenden in der Vorbereitung von Geschäften

Administrative Führung der Stadtverwaltung

- Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber führt die Stadtverwaltung administrativ.
- Das Gremium Verwaltungsleitung unterstützt in verwaltungsübergreifenden Fragen.

Sobald der Gemeinderat einen Vollzug beschlossen habe, führe nicht mehr – wie es heute in der Stadtverfassung stehe – die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, sondern die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber die Stadtverwaltung administrativ.

Dieses Vorgehen werde im Übrigen bereits in der laufenden Übergangslösung praktiziert.

Zudem sei ein Gremium unter den Amtsvorstehenden gebildet worden. Die so genannte Verwaltungsleitung unterstütze den Gemeinderat vor allem bei verwaltungsübergreifenden Fragen, was aus der Sicht des Gemeinderates als auch aus der Warte des Stadtpräsidiums ein wichtiger Faktor sei und anhand folgendem Beispiel erklärt werden könne: Wenn das Stadtpräsidium für die Umsetzung von Beschlüssen des Gemeinderates zuständig sei, dann mache es sich am Folgetag – allenfalls als die Verliererin oder als die Gewinnerin des vertretenen Anliegens heraus – mit der Verwaltung an die Umsetzung des Beschlusses, was mit gewissen Spannungen verbunden sein könne. Mit der neuen vorgeschlagenen Rollenteilung werde eine klare Entspannung hergestellt werden können.

Im Namen des Gemeinderates danke er allen, die sich eingehend mit der Verfassung auseinandergesetzt haben. Er erachte es als wichtig, die zahlreichen Anträge heute dahingehend zu bereinigen, dass im Mai 2015 eine zweite Lesung durchgeführt werden könne, da dies der ultimativ letzte Termin sei, um die Vorlage im Juni 2015 dem Volk vorlegen zu können.

Wegen den Nationalratswahlen werden im Oktober 2015 keine Volksabstimmungen möglich sein, womit die Umsetzung immer weiter hinaus geschoben würde.

In Anlehnung an die Antragstellung betreffend die Revision der Stadtverfassung beantrage der Gemeinderat auch die Abschreibung der Motion Steiner Daniel vom 28. Juni 2010: Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung die Mitglieder des Gemeinderates.

Teilrevision Stadtverfassung
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stadtverfassung
vom 22. Juni 2009
(in Kraft ab 01. Januar 2010)
S. 8

GPK-Mitglied Patrick Freudiger (SVP): Seit der ersten Informationsveranstaltung über die neue Stadtverfassung im Stadttheater, an der sich die Juristen der Service Public AG und die Juristen der Stadtverwaltung beinahe in die Haare geraten seien, weil in mehrerlei Hinsicht unterschiedliche Ansichten vertreten worden seien, wie und was unter Artikeln verstanden werden soll, bestehen gewisse Zweifel daran, ob die vorliegende Revision unter einem guten Stern stehe. In Anbetracht des nun vorliegenden Ergebnisses dürfe – zumindest aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission in formeller Hinsicht – ein positives Fazit gezogen werden.

Der Gemeinderat habe zahlreiche Vorprojekte und Vorarbeiten bei der Erarbeitung der umfassenden Teilrevision der Stadtverfassung nutzen können und könne dementsprechend heute eine sauber erarbeitete Revisionsvorlage präsentieren, was unter anderem auch aus der Stellungnahme des Amtes für Gemeinden und Raumordnung hervorgehe.



Auch die Mitwirkung sei nicht nur pro forma durchgeführt worden, sondern verdiene den Namen Mitwirkung, in deren Rahmen zahlreiche Eingaben gemacht worden seien, die ernsthaft gewürdigt und teilweise auch berücksichtigt worden seien.

Die Geschäftsprüfungskommission gehe davon aus, dass die drei als "anonym gekennzeichnete Mitwirkungseingaben" nicht wirklich einfach namenlos gewesen seien, sondern, dass es sich dabei um Eingaben handle, bei denen der Autor bewusst darauf verzichtet habe, seinen Namen zu Händen der Öffentlichkeit zu nennen. Eine andere Erklärung dafür würde von der Geschäftsprüfungskommission als bedenklich erachtet.

Die Geschäftsprüfungskommission habe selber ein paar wenige Anträge ausgearbeitet – zum Teil terminologischer Art, zum Teil die Oberaufsicht betreffend – die sie im Rahmen der Beratung stellen und konkret begründen werde. Im Übrigen könne er namens der Geschäftsprüfungskommission – wie eingangs bereits erwähnt - ein positives Fazit zur Vorlage ziehen und die formelle Richtigkeit der Vorlage bestätigen.

B Allgemeine Beratung/Stellungnahmen (Fraktionen, Einzelsprechende)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) weist darauf hin, dass im Rahmen der "Allgemeinen Beratung" noch keine Anträge vorzubringen sind.

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Im Namen der FDP/jll/BDP-Fraktion bedanke er sich bei all jenen, die an der Erarbeitung der vorliegenden Stadtverfassung beteiligt gewesen seien. Die FDP/jll/BDP-Fraktion habe im Rahmen der Vernehmlassung im Jahr 2013 wie viele andere auch, ein relativ umfangreiches Papier abgegeben. Heute dürfe erfreut festgestellt werden, dass fast alle erreichten Punkte berücksichtigt und ernst genommen worden seien. Für die FDP/jll/BDP-Fraktion - wie für alle anderen auch – sei die Verfassung das Grunddokument und stelle somit eines der wichtigsten Schriftstücke dar, um die Stadt zu führen. Der FDP/jll/BDP-Fraktion schein es daher wichtig, dass in diesem Dokument die Sachen geregelt werden, die von grundlegender Bedeutung seien, wogegen alle anderen Sachen, ohne eine grundlegende Bedeutung, auf eine tiefere Stufe (beispielsweise auf die Reglementsstufe) zu verbannen seien.

Langenthal habe in der Region unbestrittenermassen eine Zentrumsfunktion, was nach Ansicht der FDP/jll/BDP-Fraktion in der Stadtverfassung expliziter zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dies aus dem Grund, dass einerseits die zu lösenden Aufgaben in verstärktem Masse nur noch regional gelöst werden können und, dass andererseits ein geeinter regionaler Auftritt von übergeordneten Instanzen besser wahrgenommen werde. Ausserdem könnte ein geeinter Auftritt dazu führen, dass insbesondere der Kanton dadurch merke, auch nach dem Tunnel in Burgdorf noch über Land zu verfügen.

Der vom Volk gewählte Gemeinderat soll – in welchem Modus auch immer – die Aufgabe innehaben, die Gemeinde als Exekutive zu führen. Damit der Gemeinderat diese Aufgabe wahrnehmen könne, müsse diesem ein entsprechend grosser Spielraum zugestanden werden, damit sich dieser selber und insbesondere sein Verhältnis zur Verwaltung organisieren könne. In diesem Zusammenhang werde die FDP/jll/BDP-Fraktion in der späteren Beratung den einen oder anderen Antrag stellen.

Die FDP/jll/BDP-Fraktion finde auch den Ansatz richtig, Stellen mit einem Globalbudget zu genehmigen, sodass der Stadtrat künftig nur noch für die Genehmigung des Stellentotals zuständig wäre. Obwohl in der Verfassung nicht mehr explizit vermerkt sei, ob befristete oder unbefristete Stellen gemeint seien, gehe die FDP/jll/BDP-Fraktion davon aus, dass es sich dabei um befristete und um unbefristete Stellen handle. Die FDP/jll/BDP-Fraktion finde die Erstellung eines Globalbudgets richtig, womit der Gemeinderat - basierend auf den aktuellen Bedürfnissen – die Stellen so einsetzen könne, wie er es für die Führung der Stadt eben als richtig erachte. Dadurch erhalte der Stadtrat die Möglichkeit - über das Stellenbudget einerseits und über das jährliche Finanzbudget andererseits - die wichtigsten Rahmenbedingungen steuern zu können.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Im Zusammenhang mit der herrschenden Finanzsituation und in Anbetracht der sich abzeichnenden Entwicklung künftiger Laufender Rechnungen, sei die FDP/jll/BDP-Fraktion der klaren Ansicht, dass in nächster Zeit Handlungsbedarf bestehe, die Finanzkommission stärken zu müssen, um deren Einfluss zu vergrössern.

EVP/glp-Fraktion, Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Auch die EVP/glp-Fraktion habe sich mit der Teilrevision der Stadtverfassung auseinandergesetzt und eine ausführliche Eingabe im Rahmen des Mitwirkungsprozesses gemacht, wovon einzelne Sachen berücksichtigt worden seien. Die EVP/glp-Fraktion habe sich auch mit Vorstössen an der Revision beteiligt. Der EVP-Vorstoss, worin es um die Lockerung der Amtszeit von Gemeinderatsmitgliedern gehe, werde am heutigen Abend oder später abgeschrieben. Bereits im Jahr 2006 sei von der EVP eine Motion eingereicht worden, mit der ein flexibleres Exekutivmodell für die Stadt Langenthal mit fixen Stellenprozenten gefordert worden sei, die dann allerdings nicht überwiesen worden sei.

Heute, sechs Jahre nach dem Projektstart zur Teilrevision der Stadtverfassung, stehe der politische Prozess, der sich immer mehr ausgeweitet habe, der im Laufe der Jahre eine gewisse Dynamik aufgenommen habe und der verschiedene politische Auseinandersetzungen im Stadtrat zur Folge gehabt habe, hoffentlich kurz vor dem Abschluss.

Die EVP/glp-Fraktion erachte die vorliegende politisch abgestützte Vorlage nicht als grossen innovativen Wurf, aber als ein grosses solides Projekt und Produkt, das die aktuellen Arbeitsweisen und die politischen Mehrheitsverhältnisse abzubilden vermöge. Aus der EVP/glp-Fraktion werde im Laufe der Debatte der eine oder andere Änderungsantrag zu Revisionspunkten gestellt, auf die er hiermit näher eingehe:

- Vorprüfung der Initiative: Die EVP/glp-Fraktion habe vorgeschlagen, eine Kann-Formulierung zu verwenden, so dass ein Initiativkomitee Texte durch die Stadtverwaltung vorprüfen lassen könne. Die Idee mache Sinn und sei verdankenswerterweise in die Vorlage übernommen worden.
- Amtsauer und Amtszeitbeschränkung: Nebst der Diskussion, die die von ihm persönlich im Jahre 2010 eingereichte Motion bereits ausgelöst habe, habe in der Fraktion eine erneute intensive Diskussion bezüglich der Haltung der EVP/glp-Fraktion zum Thema stattgefunden. Ein guter Teil der Fraktion sei immer noch der Meinung, dass es Sinn machen würde, einheitliche Amtszeitbeschränkungen von drei vollen Amtsdauern für Stadtrats-, Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder einzuführen. Als Einzelperson werde er dazu später einen entsprechenden Antrag stellen.
- Ausgabenzuständigkeiten: Die EVP/glp-Fraktion begrüsse es, dass die Finanzkompetenzgrenzen beibehalten werden, obschon man sich in der Fraktion eine Erhöhung hätte vorstellen können. Die EVP/glp-Fraktion erachte es auch als schlauer, die Kompetenzen auf dem bestehenden Stand zu belassen und dafür die Möglichkeit zu schaffen, für Projektierungskredite eine Grenze einzuführen. Die gesetzten Grenzen werden von der EVP/glp-Fraktion als gut erachtet.
- Gemeinderat und Stadtpräsidium: Die EVP habe bereits vor Jahren ein neues Exekutivmodell mit fixen Stellenprozenten vorgeschlagen. In der Stadt Thun werde dieses Modell angewendet. Der Gedanke dahinter sei, ein Ausgleich in diesem Kollegium zu erreichen, damit das Stadtpräsidium (Vollamt) nicht eine herausragende Position innehave, sondern, dass auch die nebenamtlichen Gemeinderäte ähnlich gestellt würden. Mit diesem Systemwechsel würde Fairness und mehr Flexibilität geschaffen sowie der Kollegiumsgedanke gestärkt, womit die Machtbalance in der Exekutive ausgewogener wäre. Die EVP/glp-Fraktion stelle fest, dass diese Idee (momentan) aber auf keine Unterstützung stosse (vielleicht erst bei der nächsten Revision). Nichts desto Trotz stelle sich der EVP/glp-Fraktion die Frage, ob das Stadtpräsidium in der Stadtverfassung als Vollamt verankert werden soll, was doch eine ziemlich unflexible Einschränkung zur Folge habe und neue Fragen auslöse wie beispielsweise: Was mit einer Entschädigung passiere, die über das 100% (Vollpensum) hinausgehe?



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Dass der Stadtpräsident von operativen Aufgaben entlastet werden soll und, dass dieser die Vertretung der Stadt nach aussen wahrnehmen soll, werde von der EVP/glp-Fraktion als sinnvoll erachtet. Die EVP/glp-Fraktion teile die Meinung, dass sich der Stadtpräsident auf das Kerngeschäft beschränken können soll, ohne auch noch in operativen Tagesgeschäften die Kontrolle darüber übernehmen zu müssen.

- **Verwaltungsführung:** Die EVP/glp-Fraktion habe sich im Rahmen der Mitwirkungseingabe sehr kritisch zum Geschäftsführungsmodell geäußert, weil befürchtet werde, dass mit dem dazumal vorgeschlagenen Modell ein Demokratieabbau erfolge, dass Mehrkosten anfallen, dass die Verwaltung dadurch aufgebläht würde und, dass eine zusätzliche Machtballung bei einer einzelnen Person stattfinden könnte (Stadtschreiberin oder Stadtschreiber). Die EVP/glp-Fraktion sei dementsprechend erfreut, dass mit dem Entscheid weg vom Geschäftsführungsmodell hin zum Verwaltungsmodell, ein klares Signal gesetzt werde, dass die Führung der Geschäfte in der Verantwortung der Politik liegen und, dass die Aufgabe der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers in der Leitung der Verwaltung liege.

Bei genauerer Betrachtung sei aber trotzdem eine zusätzliche Machtballung und eine zusätzliche Stärkung der Position des Stadtschreibers festzustellen, da dieser nicht mehr einer der Amtsvorsteher, sondern der Vorgesetzte der Amtsvorstehenden sei. Auch mit der geplanten "verbreiterten" Verwaltungsführung und der Verwaltungsorganisation lasse sich die zusätzliche Stärkung der Position der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers nicht kaschieren.

- **Unvereinbarkeit:** Die EVP/glp-Fraktion habe im Rahmen der Mitwirkung eine restriktive Haltung zur Unvereinbarkeit von Lehrpersonen und von Angestellten der Stadt vertreten und vorgeschlagen, dass diese weder in den Stadtrat, noch in den Gemeinderat, noch in Kommissionen wählbar sein sollen. Ein ähnlicher Vorschlag gehe aus der "Handlungsempfehlung 10" im Expertenbericht "Externe Evaluation des Amts für Bildung, Kultur und Sport vom 1. Dezember 2014" hervor. Zu diesem Punkt werde, er persönlich einen Antrag einreichen.

Die EVP/glp-Fraktion danke allen an der sorgfältigen Arbeit Beteiligten sowie dafür, dass die politischen Eingaben berücksichtigt worden seien. Wie bereits erwähnt, handle es sich bei der Teilrevision nicht um einen mutigen, innovativen Wurf, sondern eher um eine Vorlage, die sich am minimalen Konsens und damit an der Frage der Mehrheitsfähigkeit orientiere. Dass dafür sechs Jahre Bearbeitungszeit gebraucht worden sei, möge erstaunen - obschon sich die Politik diesen Zeitbedarf ehrlicherweise selber zuzuschreiben habe. Schlussendlich sei die EVP/glp-Fraktion der Ansicht, dass mit der vorliegenden Teilrevision viele Schritte in die richtige Richtung gemacht werden und, dass der Zeitpunkt für die Teilrevision - in Anbetracht des eventuell anstehenden personellen Wechsels im Gemeinderat - richtig sei.

SP/GL-Fraktion, Karin Rickli (GL): Die SP/GL-Fraktion habe die Teilrevision ausführlich diskutiert. In der SP/GL-Fraktion habe das Vollamt des Stadtpräsidenten ziemlich amüsante Diskussionen ausgelöst. Laut Duden sei ein Vollamt ein Amt, dem sein Inhaber die volle Arbeitszeit widmet. Juristisch betrachtet sei der Auslegungsspielraum aber ziemlich gross, da ein Vollamt ja – wie dies im Stadtrat auch schon zu hören gewesen sei – durchaus auch aus 18-Stunden-Tagen bestehen könne. Sie persönlich finde es allerdings etwas schwierig, den Bürgern zu erklären, dass ein Vollamt 18-Stunden-Tagen entspreche.

Die SP/GL-Fraktion finde es gut, dass die übergeordneten gesetzlichen Anforderungen übernommen worden seien und, dass versucht worden sei, die Verfassung schlanker zu machen. Die SP/GL-Fraktion sei weitgehend mit den vorgeschlagenen Anpassungen des Gemeinderates an die veränderten Tatsachen einverstanden. Es gebe jedoch Punkte, die aus der Sicht der SP/GL-Fraktion noch zusätzlicher Anpassungen bedürfen. Nähere Begründungen dazu werde die SP/GL-Fraktion bei den entsprechenden Antragstellungen liefern.

Die SP/GL-Fraktion stimme der vorliegenden Teilrevision zu.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

SVP-Fraktion, Patrick Freudiger (SVP): Die Aussage: *"Der Berg hat eine Maus geboren!"* sei im Rat schon häufig gemacht worden und treffe auf Situationen wie im vorliegenden Falle zu, wenn am Anfang ein grosses Revisionsvorhaben gestanden habe, wogegen am Schluss nun nur noch ein relativ kleines Ergebnis vorliege.

Ursprünglich sei vorgesehen gewesen, die zwingende Vorprüfung von Volksinitiativen, die Lockerung der Amtszeitbeschränkung und die Erhöhung der Finanzkompetenzen für Politiker in die Revision aufzunehmen. Fakt sei, dass es sich damit effektiv um eine Totalrevision handeln würde, obschon formell-juristisch immer noch von einer Teilrevision die Rede sei.

Der Gemeinderat habe nach der Durchführung der Mitwirkung aber praktisch auf die Aufnahme aller umstrittenen Punkte in die Revision verzichtet, was von der SVP-Fraktion ausdrücklich als positiv gewertet werde. Die Aussage: *"Der Berg hat eine Maus geboren!"* sei demgemäss nicht etwa als Kritik, sondern als Lob an den Gemeinderat zu verstehen, der es verstanden habe, die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage nicht zu strapazieren, sondern sich auf unbestrittene Punkte zu konzentrieren.

Der Gemeinderat habe namentlich darauf verzichtet, eine zwingende Vorprüfung von Volksinitiativen zu verlangen und die Amtszeitbeschränkung zu lockern. Zudem habe der Gemeinderat die Finanzkompetenzen des Stimmbürgers belassen bzw. diese sogar ausgeweitet. An dieser Stelle bedanke sich die SVP-Fraktion dafür, dass unter anderem ihre Kritik und geäusserten Einwände in der nun vorliegenden Revisionsvorlage berücksichtigt worden seien.

Der Kernpunkt der "Minireform" stelle das "Verwaltungsleitungsmodell" bzw. das "Geschäftsführer-Light-Modell" und damit die Revision der Verwaltungsorganisation dar. Zu einem gewissen Teil stecke ein New-Public-Management-Gedanke dahinter, da sich die Politik bzw. der Gemeinderat mehr auf die strategischen Fragen beschränken soll und da die nachgelagerte Verwaltung die operativen Angelegenheiten wahrnehmen soll. Die SVP-Fraktion werte dieses Modell, welches auf provisorischer Basis bereits eine ganze Weile zur Anwendung gekommen sei und sich bewährt habe, grundsätzlich als positiv. Die SVP-Fraktion wolle etwas Bewährtes nicht über den Haufen werfen.

Klar sei aber auch, dass der Gemeinderat, der davon spreche, die politische Verantwortung zu übernehmen indem er die Verwaltung führe, die Verwaltung dann aber auch werde führen müssen. Wer das Modell konsequent zu Ende denke, stelle aber fest, dass das nicht immer so einfach sein werde, weil die nachgelagerte Verwaltung operativ tätig sei, wogegen sich der Gemeinderat auf die politische Führung beschränke. Wie von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch bereits richtigerweise erwähnt worden sei, führe dies von einem Wissensvorsprung der Verwaltung zu einem Machtvorsprung der Verwaltung, was es einer beaufsichtigenden Instanz (Gemeinderat) nicht einfacher mache, jemanden (eine Person oder die Verwaltung) zu beaufsichtigen, wenn die zu beaufsichtigende Stelle (Person oder Verwaltung) über deutlich mehr Kenntnisse des operativen Geschäfts verfüge als die Instanz, die mit der Aufsicht betraut sei. Damit werde ein Spannungsverhältnis zwischen der betrieblichen Flexibilität, der Autonomie im operativen Geschäft und der Verpflichtung zur Aufsicht geschaffen.

Der Gemeinderat werde das abgegebene Versprechen, die Verwaltung beaufsichtigen zu können und dies auch zu wollen, umsetzen und einhalten müssen. Andererseits wären die Mitglieder des Stadtrates gefordert, punktuell nachzuhelfen. Auf keinen Fall sei unter politischer Führung zu verstehen, dass Mitglieder des Gemeinderats an irgendwelchen Apéros in allgemeinen Worten über politische Ziele diskutieren, während die Verwaltung diese dann zu erarbeiten haben. Unter Aufsicht sei eine tatsächliche und intensive Leitung zu verstehen. Unter einer intensiven Leitung lasse sich auch ein Verwaltung kontrollieren, die operativ und konkret über mehr Wissen verfüge als der Gemeinderat.

Die SVP-Fraktion erachte die Änderung der Finanzkompetenz dahingehend als sehr positiv, dass der Stadtrat und sogar die Bevölkerung künftig bei tieferen Krediten mitreden können. Namentlich dann, wenn es sich um ein Vorprojekt eines grösseren Vorhabens handle, sei die direkte Demokratie durch die parlamentarische Kontrolle erweitert worden.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Auch die Neufassung der Konsultativabstimmung sei gelungen, indem endlich rechtliche Klarheit bestehe und indem letztlich zumindest eine Erklärung der demokratischen Mitwirkung vorliege. Weiterhin zu machen bleibe, die Finanzkommission zu stärken. Diese sei in der vorliegenden Fassung der Stadtverfassung quasi nicht mehr vorhanden. Die SVP-Fraktion sehe darin nicht den richtigen Weg und werde dazu entsprechende Anträge stellen. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion sei auch der Meinung, dass die Unvereinbarkeitsregelung in Bezug auf die Schulleiter – wie sie vom Gemeinderat vorgeschlagen werde – suboptimal sei.

Im Grundsatz bleibe zur Vorlage ein positives Fazit zu ziehen. Die SVP-Fraktion sei erfreut, dass der Gemeinderat das Fuder nicht überladen habe.

C Beschluss Durchführung einer 2. Lesung

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet sich mittels Abgabe der Stimme zu äussern, ob eine 2. Lesung zur Vorlage durchgeführt werden soll:

■ **Der Stadtrat stimmt der Durchführung einer 2. Lesung der Vorlage mit 37 Stimmen Ja, gegen 0 Stimmen Nein (bei 0 Enthaltungen) zu.**

D Beratung Teilrevision Stadtverfassung und artikelweise Durchsicht/Abstimmung über Änderungsanträge

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): In Anbetracht der Anzahl angemeldeter Änderungsanträge, seien alle Antragsstellenden gebeten, sich in ihren Ausführungen kurz und konkret zu halten.

Art. 2 Abs. 1

Antrag 1

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Die FDP/jll/BDP-Fraktion vertrete die Ansicht, dass die regionalpolitische Stellung der Stadt Langenthal in der Stadtverfassung etwas deutlicher gezeigt werden sollte. Um dem Gemeinderat einerseits einen entsprechenden Auftrag erteilen und andererseits nach aussen signalisieren zu können, dass sich die Stadt Langenthal längerfristig innerhalb der Region stärken wolle, beantrage die FDP/jll/BDP-Fraktion Art. 2 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Stadt setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.</p>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Stadt entwickelt sich zu einem dynamischen wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum mit überregionaler Bedeutung. Sie setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.</p>



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Im Namen des Gemeinderates werde er sich zu jedem Antrag zu Wort melden.

Weil der vorliegende Antrag dem Gemeinderat bisher noch nicht bekannt gewesen sei, könne er im Namen des Gemeinderates dazu keine Stellungnahme abgeben.

Im Sinne eines besseren Verständnisses bitte er aber um eine nähere Erklärung, was unter der Formulierung *"Die Stadt entwickelt sich zu einem dynamischen wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum mit überregionaler Bedeutung. ..."* verstanden werden soll, zumal er sich persönlich nicht vorstellen könne, wo er die Stadt Langenthal in einer Diskussion mit dem Kanton thematisch einordnen sollte, da die Regionen des Kantons in Verwaltungskreise und in Zentren (Beispiel: Zentrum der Stufe 2 = Langenthal; Zentrum der Stufe 3 = Niederbipp, Wangen, Herzogenbuchsee, Huttwil) definiert seien. Ohne die Idee in Frage stellen zu wollen, auch in kultureller Hinsicht von überregionaler Bedeutung sein zu wollen, weise er darauf hin, dass damit auch Fragen der Finanzierung ausgelöst werden könnten.

Ausserdem und aufgrund der Formulierung *"Die Stadt entwickelt sich zu einem dynamischen wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum mit überregionaler Bedeutung."* bitte er die FDP/jll/BDP-Fraktion mindestens darum, ihm eine Erklärung zu liefern, wo denn die Stadt heute stehe, da die beantragte Formulierung den Schluss zulasse, dass die Stadt heute wohl kein Zentrum im kulturellen Bereich sei. In dieser Hinsicht, wäre seiner Meinung nach – wenn überhaupt – die Formulierung *"... entwickelt sich weiter"* oder *"... stärkt die Entwicklung"* zu wählen. Seiner Ansicht nach sei der gestellte Antrag nicht ausgegoren.

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Dass der Antrag vielleicht nicht ausgegoren sei, werde von der FDP/jll/BDP-Fraktion nicht bestritten, was aber auch nicht nötig sei, weil die FDP/jll/BDP-Fraktion ja auch froh um eine 2. Lesung sei.

Mit der vom Stadtpräsidenten vorgeschlagenen Formulierung: *".. entwickelt sich weiter."* könnte er persönlich gut leben. Die FDP/jll/BDP-Fraktion verstehe unter dem offensichtlich missverstandenen Wort "überregional", eben nicht nur regional und auf das bernische Kantonsgebiet beschränkt wahrgenommen zu werden sondern, dass sich die Wahrnehmung Langenthals eben auch überregional (in den Kantonen Luzern, Solothurn und Aargau und auf dessen Wirtschaftsraum bezogen) entwickle.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 1**:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
----------------	---

Art. 2	Art. 2
¹ Die Stadt setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.	¹ Die Stadt entwickelt sich zu einem dynamischen wirtschaftlichen und kulturellen Zentrum mit überregionaler Bedeutung. Sie setzt sich ein für eine nachhaltige Entwicklung auf gesellschafts-, wirtschafts- und umweltpolitischer Ebene.

Antrag 1

Ja	Stimmen:	20	angenommen
Nein	Stimmen:	8	
Enthaltungen:		9	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 16

Paul Bayard (SP): Mit Bedauern stelle er fest, keinen Antrag zum Art. 16 stellen zu können, sondern sich nur zu Wort zu melden, weil er daran erinnern wolle, dass in der Stadt ungefähr ein Viertel der Bevölkerung kein Stimmrecht habe. Aufgrund der Ablehnung der kantonalen Vorlage "zäme läbe – zäme schtimme" (Verfassungsinitiative) am 26. September 2010, sei es bedauerlicherweise nicht möglich, ausländischen, steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürgern auf freiwilliger Basis das Stimmrecht ihres Wohnorts erteilen zu können. Sogar im Kanton Appenzell gebe es drei Gemeinden, die dieses Stimmrecht eingeführt haben. Im Kanton Neuenburg gebe es dieses Stimmrecht sogar auf kantonalen Ebene. Persönlich kenne er keinen wirklichen Grund, weshalb steuerzahlenden Leuten das Stimmrecht verweigert werden soll.

Art. 20 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1

Antrag 2

SP/GL-Fraktion, Roland Loser (SP): Die SP/GL-Fraktion beantrage die Änderung von Art. 20 Abs. 2 (Senkung von 900 auf 500 Stimmberechtigte) und analog dazu auch die Änderung von Art. 24 Abs. 2 (Senkung von 900 auf 500 Stimmberechtigte). Beide Anträge basieren auf der Idee, dass es in Langenthal rund 10'000 stimmberechtigte Leute gebe. Bei einem Quorum von 900 müssten Unterschriften von rund 9% der stimmberechtigten Leute eingeholt werden, um eine Initiative einreichen zu können. Ein Vergleich mit anderen Städten im Kanton Bern zeige, dass Langenthal damit deutlich über dem Durchschnitt liege, der sich in Bern und Thun beispielsweise in etwa im Rahmen von 5% bewege. Auf kantonalen oder sogar eidgenössischer Ebene bewege sich der Wert bekanntlich um rund 2% oder sei sogar knapp darunter.

Vorlage	Änderungsantrag SP/GL-Fraktion
----------------	---

Art. 20 Initiative	Art. 20 Initiative
² Das Begehren muss von mindestens 900 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	² Das Begehren muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 24 e) Gültigkeit	Art. 24 e) Gültigkeit
¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens 900 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist; b) entweder als einfache Anregung oder als	¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens 500 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist; b) entweder als einfache Anregung oder als

:



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Beatrice Lüthi (FDP): Vorab danke sie persönlich für die kulturelle als auch die physische Nahrung, die den Ratsmitgliedern im Laufe dieser Stadtratssitzung bereits zu Teil geworden sei.

Auf Bundesebene sei sie selber viel mit Initiativen beschäftigt gewesen. Aufgrund entsprechender Erfahrungen schlage sie vor, die bestehenden Werte (900 Stimmberechtigte) zu belassen, weil eine Prozentzahl immer als willkürlich empfunden werden könne. Ausserdem würden auf Ebene Stadt immer relativ klar umrissene Themen behandelt, womit mehr oder weniger Leidensdruck vorhanden sei, so dass die Beschaffung von 900 Stimmen auch möglich sei. Zudem sehe sich Langenthal als Zentrum, als aufstrebende und wachsende Stadt - mit und ohne Fusionen – was ein Hinweis darauf sei, dass in Langenthal künftig mehr und nicht weniger Leute leben werden, womit die beantragte Kürzung von 900 auf 500 Stimmberechtigte einen eher beliebten Eindruck hinterlassen würde.

Pascal Dietrich (JL): Die Idee und der Antrag der SP/GL-Fraktion werde von ihm persönlich als sehr richtig empfunden. Es sei tatsächlich so, dass in Langenthal das Quorum von 900 Stimmen, verglichen mit den Prozentzahlen anderer Städte in etwa vergleichbarer Grösse aber auch im Vergleich mit Orten in anderen Kantonen, sehr hoch sei. Im Kanton Nidwalden sei es seines Wissens sogar möglich, mit 200 Unterschriften eine Kantonsinitiative zu lancieren. Obwohl er die Idee der SP/GL-Fraktion an sich unterstütze, möchte er aber wissen, was in Bezug auf das Referendum geplant sei, weil auch diese Zahlen in einem gewissen Verhältnis stehen müssen. Er würde es als falsch erachten, wenn für Initiativen 500 Unterschriften verlangt würden und für das Referendum immer noch 400 Unterschriften gefordert würden. Er möchte deshalb wissen, ob die SP/GL-Fraktion auch eine entsprechende Anpassung der Zahl betreffend das Referendum beantragen werde?

SP/GL-Fraktion, Roland Loser (SP): Die Antwort auf die Frage von Stadtrat Pascal Dietrich laute, dass die SP/GL-Fraktion einen entsprechenden Antrag betreffend die Reduktion von Unterschriften für Referenden wahrscheinlich unterstützen würde, wenn denn ein entsprechender Antrag gestellt würde.

Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Die Stadt Burgdorf verlange Unterschriften von 10% der Stimmberechtigten. Langenthal bewege sich mit den 900 Unterschriften von Stimmberechtigten damit in einem Bereich, der nicht als übertrieben bezeichnet werden könne. Die EVP als kleine Partei könnte eigentlich interessiert daran sein, die Zahl möglichst tief zu halten. Die EVP sehe aber, dass der Leidensdruck für ein Thema entsprechend gross sein müsse, um 900 Stimmen zu erreichen, wodurch eine Initiative, die dann schlussendlich vors Volk gelange auch erst eine entsprechende Relevanz erhalte.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Der Gemeinderat sehe keine Änderung an der Anzahl geforderter Unterschriften vor. Die von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch erwähnten 10% seien das oberste Quorum, das im Übrigen nicht überschritten werden dürfe. Dieses Quorum sei unpraktisch, da deswegen jedes Mal festgestellt werden müsste, wie viele Stimmberechtigte aktuell vorhanden seien. Der Gemeinderat halte an der fixen Zahl 900 fest.

Betreffend die Anzahl Unterschriften für ein Referendum weise er darauf hin, dass die Sammlung dafür innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen habe, wogegen im Moment in der Verfassung stehe, dass für die Sammlung von Initiativen 6 Monate Zeit zur Verfügung stehen. Diesen Unterschied bitte er zu bedenken.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 2**:

Vorlage	Änderungsantrag SP/GL-Fraktion
----------------	---

Art. 20 Initiative	Art. 20 Initiative
² Das Begehren muss von mindestens 900 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.	² Das Begehren muss von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art. 24 e) Gültigkeit	Art. 24 e) Gültigkeit
¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens 900 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist, b) entweder als einfache Anregung oder als	¹ Die Initiative ist gültig, wenn sie a) von mindestens 500 Stimmberechtigten frist- und formgerecht unterzeichnet ist, b) entweder als einfache Anregung oder als

Antrag 2

Ja	Stimmen:	13	
Nein	Stimmen:	24	abgelehnt
Enthaltungen:		0	

Art. 24 Abs. 3

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Die FDP/jll/BDP-Fraktion beantrage keine Änderung sondern die Überprüfung von Art. 24 Abs. 3: "Der Gemeinderat prüft die Gültigkeit der Initiative." Die FDP/jll/BDP-Fraktion sei der Ansicht, dass die Überprüfung nicht durch den Gemeinderat, sondern durch den Stadtrat erfolgen sollte, obschon sich die FDP/jll/BDP-Fraktion bewusst sei, dass gemäss Gemeindegesetz Art. 17 der Gemeinderat dafür zuständig sei.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), mit dem er persönlich gesprochen habe, berufe sich auf einen uralten Verwaltungsgerichtsentscheid, ohne sich selber ganz sicher zu sein, wieso dieser Entscheid in das Gemeindegesetz eingeflossen sei und in wie weit dieser Entscheid für Parlamentsgemeinden überhaupt verbindlich sein könne. Aufgrund dieser Sachlage bitte die FDP/jll/BDP-Fraktion diesem Punkt nachzugehen und zu prüfen, ob es möglich wäre, die Zuständigkeit zu ändern. Sollte die Möglichkeit zur Änderung dieses Punktes bestehen, behalte sich die FDP/jll/BDP-Fraktion vor, einen entsprechenden Änderungsantrag anlässlich der 2. Lesung zu stellen. Im Übrigen bitte er die Kantonsparlamentarier, die auch Mitglied im Langenthaler Parlament seien, auf Kantonsebene entsprechenden Druck auszuüben, um Art. 17 des Gemeindegesetzes gegebenenfalls zu ändern.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Die Aufforderung der FDP/jll/BDP-Fraktion, Art. 24 Abs. 3 zu prüfen, werde entgegengenommen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

(neu) Art. 29a

Antrag 3

Patrick Freudiger (SVP): Der Antrag werde von ihm, Stadtrat Pascal Dietrich (JL) und Stadträtin Ruth Trachsel (EVP) gestellt.

Von Seiten der Sozialdemokraten sei ein wichtiges und richtiges Problem – die Nutzung der Volksrechte – bereits angesprochen worden. Auch er und seine Mit Antragsteller seien der Meinung, dass die Hürde für die Volksrechte grundsätzlich hoch, wenn nicht sogar zu hoch seien. Der verlangte Ansatz basiere aber nicht auf der Anzahl von Unterschriften, sondern darauf, ein weiteres Instrumente zur Erweiterung der Mitwirkung der politischen Bevölkerung zu schaffen. Den meisten sei wohl bekannt, was unter dem Begriff Volksvorschlag zu verstehen sei. Weil er sich aber nicht der Unterlassungssünde schuldig machen wolle, liefere er folgende Erklärung:

Wenn ein Parlament ein Gesetz verabschiede, das dem fakultativen Referendum unterstehe – worum es gehe, weil eine obligatorische Volksabstimmung nicht Gegenstand des Anliegens sei – dann könne das Volk – wenn es mit dem Gesetz oder mit einem kleinen Detail des Gesetzes nicht einverstanden sei, das Referendum ergreifen. Dazu brauche es eine relativ hohe Anzahl von Unterschriften, die in relativ kurzer Zeit gesammelt werden müssen. Da das Referendum gegen das ganze Gesetz ergriffen werden müsse, selbst dann, wenn nur ein kleines Detail davon bestritten sei, setze sich im Abstimmungskampf ein Referendumsführer immer dem Vorwurf aus, die ganze Revision eines Gesetzes bachab schicken zu wollen, was erstens nicht fair sei und zweitens eine politisch präzise Stimmabgabe verunmögliche. Ein Stimmbürger empfinde ein Teil des Gesetzes vielleicht als passend, ein anderer Teil dagegen nicht. Der Stimmbürger könne ein Gesetz aber nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Das System, welches nur das fakultative Referendum ermögliche, führe somit eigentlich nicht in allen Fällen zur hinreichend präzisen Stimmabgabe, so wie das die Bundesverfassung in Art. 34 Abs. 2 eigentlich vorsehe. Der Volksvorschlag könnte diesbezüglich Abhilfe schaffen. Wie bei einem Referendum lassen sich Unterschriften sammeln. Anders als bei einem Referendum, mit welchem das ganze Gesetz versenkt würde, biete der Volksvorschlag aber die Möglichkeit, Unterschriften nur zu den stossenden Punkten zu sammeln. In der Abstimmung müsse sich damit niemand dem Vorwurf aussetzen, alle Punkte, sondern nur die umstrittenen Punkte bachab schicken zu wollen. Der Volksvorschlag sei ein konstruktives Referendum, womit eine dritte Möglichkeit geschaffen würde, mit der das Volk nicht nur Ja oder nur Nein, sondern auch Ja aber sagen könnte. Damit liesse sich die Notwendigkeit einer Revision anerkennen, mittels der Möglichkeit ein Aber einlegen zu können, gewisse Punkte aber anders zu sehen, womit mehr Abstimmungsvarianten offen stünden.

Weil die Durchführung einer 2. Lesung bereits beschlossen sei, habe er und seine Mit Antragsteller darauf verzichtet, einen in jeder Hinsicht ausgearbeiteten Formulierungsentwurf zu präsentieren. Der anlässlich der 2. Lesung vorzulegende Vorschlag habe Folgendes zu enthalten:

Antrag

Patrick Freudiger (SVP); Pascal Dietrich (JL); Ruth Trachsel (EVP)

(neu) Art. 29a Volksvorschlag

In der Stadtverfassung ist neu neben dem Referendum ein Volksvorschlag vorzusehen (konstruktives Referendum). Die Stadtverwaltung unterbreitet dem Stadtrat für eine zweite Lesung einen entsprechenden Vorschlag. Zu berücksichtigen ist:

- 1. Die Anzahl Unterschriften sowie die Sammelfrist sind gleich wie beim fakultativen Referendum anzusetzen.**
- 2. Abzustimmen ist wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag.**



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Der Volksvorschlag sei kein exotisches Instrument, da dieses auf kantonaler Ebene allen bekannt sein sollte. Auch auf Ebene Gemeinde sei dieses Instrument bekannt (Städte Bern und Thun). Die Gemeinde Münchenbuchsee kenne den Volksvorschlag ebenso. Auch in Langenthal gelte es dem Instrument Volksvorschlag eine Chance zu geben und damit die direkt demokratischen Instrumente auszubauen.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Der Gemeinderat habe zu diesem Antrag keine Stellung beziehen können, weil er nicht vorliegend gewesen sei. In diesem Sinne könne er zum Thema materiell nichts sagen.

Nebst Gesetzen und Reglementen gebe es insbesondere auch Kredite, die dem fakultativen Referendum unterstehen, was ebenfalls eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema erfordere. Dem Gemeinderat sei die Regelung des Kantons bekannt. Dass Bern und Thun diese Regelung auch kennen, höre er persönlich heute zum ersten Mal.

Falls der Stadtrat dem Antrag mehrheitlich zustimme, werde die ganze Thematik für die 2. Lesung einer vertieften Prüfung zu unterziehen sein.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 3**:

Antrag
Patrick Freudiger (SVP); Pascal Dietrich (JL); Ruth Trachsel (EVP)

(neu) Art. 29a Volksvorschlag

In der Stadtverfassung ist neu neben dem Referendum ein Volksvorschlag vorzusehen (konstruktives Referendum). Die Stadtverwaltung unterbreitet dem Stadtrat für eine zweite Lesung einen entsprechenden Vorschlag. Zu berücksichtigen ist:

- 1. Die Anzahl Unterschriften sowie die Sammelfrist sind gleich wie beim fakultativen Referendum anzusetzen.**
- 2. Abzustimmen ist wie bei einer Initiative mit Gegenvorschlag.**

Antrag 3

Ja	Stimmen:	31	angenommen
Nein	Stimmen:	3	
Enthaltungen:		3	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 32 Abs. 1

Antrag 4

Pascal Dietrich (jll): Da es nicht erlaubt sei, nach dem Stadtpräsidenten jeweils noch das Wort zu ergreifen, melde er sich betreffend Art. 29a (neu) halt an dieser Stelle zu Wort und weise ausdrücklich darauf hin, dass es natürlich überhaupt nicht zutreffe, dass der Gemeinderat keine Kenntnis von diesem Antrag gehabt habe. Der Antrag sei von Stadträtin Ruth Trachsel, Stadtrat Patrick Freudiger und ihm selber sogar in ausformulierter Form im Rahmen der Mitwirkung eingereicht worden, womit sich der Gemeinderat also durchaus damit habe beschäftigen können und womit dieses Thema somit für den Gemeinderat nicht neu sein könne.

Mit Konsultativabstimmungen gemäss Art. 32 lasse sich vor allem der Puls fühlen, ohne eine rechtliche Verbindlichkeit damit einzugehen. Er persönlich sei der klaren Meinung, dass es bei einer Konsultativabstimmung keine Rolle spiele, wenn ein Organ übersprungen werde.

Mit der jetzigen Formulierung könne der Gemeinderat Sachen aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat und der Stadtrat Sachen aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten vorlegen. Handelte es sich um eine rechtlich verbindliche Abstimmung – was aber nicht möglich sei – wäre das absolut verständlich. Wenn es sich aber um eine Konsultativabstimmung (rechtlich unverbindlich) handelt, bei der der Puls gefühlt werden soll, dann wäre es seiner Meinung nach überhaupt kein Problem, wenn der Gemeinderat auch die Möglichkeit hätte, ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zu unterbreiten, um in Erfahrung zu bringen, wie das Volk über das Thema denke.

Weil er das Überspringen von Organen in diesem Punkt für unbedenklich halte, beantrage er die Erweiterung des Fächers, wie Konsultativabstimmungen stattfinden könnten.

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
----------------	--

Art. 32 Konsultativabstimmung	Art. 32 Konsultativabstimmung
¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten.	¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat oder den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten.
² ...	² ...



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 32 Abs. 1 - 4

Antrag 5

Beat Sterchi (SVP): Die Umplatzierung von klaren Verantwortlichkeiten erachte er als unklar. Er finde die heute geltende Formulierung der Verfassung wesentlich besser.-Darin stehe: "¹ Die Durchführung von Konsultativabstimmungen ist zulässig." Damit sei grundsätzlich festgelegt, dass Konsultativabstimmungen zulässig seien, ohne dass festgelegt sei, was für Geschäfte es sein sollen. Die Geschäfte lassen sich damit dem Stimmbürger einfach vorlegen und dass Verfahren sei in Abs. 4 korrekt beschrieben.

Weil er persönlich nicht einsehe, wieso ein Durcheinander fabriziert werden soll, zumal die geltende Regelung wesentlich klarer sei, beantrage er Art. 32 in der heute geltenden Fassung (Status Quo) zu belassen. Auf diese Weise spiele es auch keine Rolle, ob ein Geschäft in der Gemeinderats- oder der Stadtratskompetenz der Konsultativabstimmung unterstellt werde. Und zudem werde damit – was ihm wichtig sei – nicht vom Gemeinderat, sondern vom Stadtrat bestimmt, ob eine Konsultativabstimmung durchgeführt werde oder nicht.

Vorlage	Änderungsantrag Beat Sterchi (SVP)
----------------	---

Art. 32 Konsultativabstimmung	Art. 32 Konsultativabstimmung
<p>¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten.</p> <p>² Der Stadtrat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten.</p> <p>³ Das Ergebnis der Konsultativabstimmung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist für das in der Sache zuständige Organ rechtlich unverbindlich.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach den für das betreffend Organ geltenden Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.</p>	<p>¹ Die Durchführung von Konsultativabstimmungen ist zulässig.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können im Rahmen einer Konsultativabstimmung auch zu Geschäften Stellung nehmen, welche nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>³ Das Ergebnis der Konsultativabstimmung ist rechtlich unverbindlich.</p> <p>⁴ Der Stadtrat bestimmt, ob eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden soll. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.</p>



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Aufgrund des Eindrucks, dass die heute geltende Fassung von Artikel 32 etwas unklar formuliert sei, habe mit der vorliegenden vom Gemeinderat beantragten Fassung eigentlich eine Präzisierung in die Verfassung aufgenommen werden wollen.

Die von Stadtrat Pascal Dietrich beantragte Änderung in Absatz 1 wäre wahrscheinlich machbar. Andererseits liege mit dem Antrag von Stadtrat Beat Sterchi ein klarer Hinweis dafür vor, alles zu belassen wie es heute sei.

Im Übrigen werde es mit dem Wort "kann" in Absatz 1 dem Gemeinderat grundsätzlich überlassen, wie er vorzugehen gedenke.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 4**:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (JL)
----------------	---

Art. 32 Konsultativabstimmung	Art. 32 Konsultativabstimmung
¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten.	¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat oder den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten.
² ...	² ...

Antrag 4

Ja	Stimmen:	3	
Nein	Stimmen:	34	abgelehnt
Enthaltungen:		0	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) legt fest, den Änderungsantrag von Stadtrat Beat Sterchi (**Antrag 5** = Status Quo der geltenden Bestimmungen) der Vorlage des Gemeinderates gegenübergestellt auszumitteln. Der obsiegende Antrag werde in die Revisionsvorlage für die 2. Lesung aufgenommen.

Vorlage	Änderungsantrag Beat Sterchi (SVP)
----------------	---

Art. 32 Konsultativabstimmung	Art. 32 Konsultativabstimmung
¹ Der Gemeinderat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Stadtrat zur Stellungnahme unterbreiten.	¹ Die Durchführung von Konsultativabstimmungen ist zulässig.
² Der Stadtrat kann ein Geschäft aus seinem Zuständigkeitsbereich den Stimmberechtigten zur Stellungnahme unterbreiten.	² Die Stimmberechtigten können im Rahmen einer Konsultativabstimmung auch zu Geschäften Stellung nehmen, welche nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
³ Das Ergebnis der Konsultativabstimmung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist für das in der Sache zuständige Organ rechtlich unverbindlich.	³ Das Ergebnis der Konsultativabstimmung ist rechtlich unverbindlich.
⁴ Das Verfahren richtet sich nach den für das betreffend Organ geltenden Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.	⁴ Der Stadtrat bestimmt, ob eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden soll. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Abstimmungsverfahren.

Antrag 5	Änderungsantrag	Beat Sterchi	20 Stimmen	obsiegend
	Vorlage/Antrag	Gemeinderat	16 Stimmen	
		Enthaltung:	1 Stimme	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Patrick Freudiger (SVP): Die Verwaltung werde seinerseits um nähere Ausführungen rechtlicher Natur in Bezug auf die 2. Lesung gebeten.

Dass die geltende Formulierung von Art. 32 betreffend die Kompetenzen der Stimmbürger bisher präziser gewesen sein soll, möge ja stimmen, trotzdem habe die vom Gemeinderat vorgeschlagene vorliegende Formulierung durchaus auch Probleme gelöst, was sich schon daran zeige, dass die SVP-Fraktion diesbezüglich keine einheitliche Meinung vertrete.

An dieser Stelle erinnere an die Beratung des *Postulats Lüthi Beatrice (FDP) und Freudiger Patrick (SVP) vom 10. Mai 2010: "Begegnungszone" Jurastrasse, Theatersträsschen, untere Marktgasse (Prüfung der Unterbreitung des Geschäftes an den Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung)*. Darin sei es darum gegangen, eine konsultative Abstimmung durchzuführen, die dann aber wegen eines gemeinderätlichen Finanzkredites zum Thema Umgestaltung Jurastrasse ganz knapp nicht in die stadträtliche Kompetenz gefallen sei. Er sowie seine Mitpostulantin hätten damals eine Konsultativabstimmung im Stadtrat erwirken wollen, was dann aber nicht nur episch juristische Diskussion ausgelöst habe, sondern schlussendlich sogar zu einem Beschwerdeverfahren geführt habe. Diskutiert worden sei, ob und inwieweit konsultative Abstimmungen im Stadtrat über Bereiche in der Zuständigkeit des Gemeinderates überhaupt zulässig seien, ob der Stadtrat das Recht zur Kompetenzattraktion habe, ob der Gemeinderat eine Möglichkeit zur Heraufdelegation habe, etc. etc.

Vor diesem Hintergrund wäre er persönlich schon erfreut, wenn die Stadtverwaltung anlässlich der 2. Lesung diesbezüglich klar stellende Äusserungen machen könnte. Wenn sich herausstellen sollte, dass eine Konsultativabstimmung des Stadtrates über Geschäfte, die mit der heutigen Regelung in die gemeinderätliche Zuständigkeit fallen, schlicht weg nicht möglich sei, dann sei er persönlich klar der Meinung, dass für die 2. Lesung die Möglichkeit einer Konsultativabstimmung durch den Stadtrat - unter Wahrung der Rechte der Stimmberechtigten – noch einmal geprüft werden müsse.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Die Aufforderung von Stadtrat Patrick Freudiger, Art. 32 zu prüfen, werde entgegengenommen.

Art. 33 Ziff. 3

Antrag 6

Pascal Dietrich (JL): Im Gegensatz zu vielen anderen grossen Gemeinden und Städten sowie in den Kantonen, wo die Parlamente im Proporzwahlverfahren und die Gemeinderäte (Exekutiven) im Majorzwahlverfahren gewählt werden, werde in Langenthal der Stadtrat im Proporzwahlverfahren, der Stadtpräsident im Majorzwahlverfahren und der Gemeinderat (Exekutive) wiederum im Proporzwahlverfahren gewählt. Mit der *Motion der FDP/JL-Fraktion vom 28. November 2011: Motion Köpfe statt Listen im Gemeinderat* sei bereits ein Änderungsversuch lanciert worden. Obwohl die Motion damals leider nicht erheblich erklärt worden sei, möchte er dieses Thema heute wieder zur Diskussion stellen. Es gehe primär darum, Köpfe statt Listen wählen zu können, indem den Einwohnerinnen und Einwohnern eine echte Wahl von Personen ermöglicht werde. Er stelle den Antrag auch darum, um sich später einmal nicht sagen lassen zu müssen, dass die Änderung auch im Rahmen der Stadtverfassungsrevision hätte vorgenommen werden können.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
Art. 33 Zuständigkeit der Ge... Die Gesamtheit der in Gemeindean- gelegenheiten Stimmberechtigten wählt 1. die Mitglieder des Stadtrates im Verhältnisswahlverfahren. 2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheits- wahlverfahren. 3. die übrigen Mitglieder des Ge- meinderates im Verhältnisswahlver- fahren.	Art. 33 Zuständigkeit der Ge... Die Gesamtheit der in Gemeindean- gelegenheiten Stimmberechtigten wählt 1. die Mitglieder des Stadtrates im Verhältnisswahlverfahren. 2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheits- wahlverfahren. 3. die übrigen Mitglieder des Ge- meinderates im Mehrheitswahlver- fahren.

Mit seinem Antrag biete sich die Gelegenheit, falls von Seiten der FDP/jll/BDP-Fraktion in diesem Bereich diesbezüglich später wieder einmal etwas unternommen werden möchte, sogleich auf das Thema einzutreten.

Patrick Freudiger (SVP): Im Namen der SVP-Fraktion danke er Stadtrat Pascal Dietrich dafür, das Thema erneut zur Diskussion zu stellen. Trotz allem stehe die SVP-Fraktion dem Anliegen sehr kritisch gegenüber. Bereits anlässlich der letzten Diskussion zum Thema habe die SVP-Fraktion klar gesagt, am bisherigen, bewährten System festhalten zu wollen.

Wenn er sich die sieben Gemeinderatsmitglieder anschau, habe er persönlich nicht das Gefühl, sieben Parteisoldaten vor sich zu haben. Demgemäss gewährleiste bereits das heutige Proporzsystem, dass unabhängige Persönlichkeiten gewählt werden können. Das heutige Proporzsystem habe zudem den Vorteil, die politische Landschaft im Gesamten besser abzubilden. Die Listenwahl des Gemeinderats gewährleiste eigentlich, dass die politischen Kräfte – die grossen Kräfte zumindest – angemessen vertreten seien.

Sich der Illusion hinzugeben, dass es sich beim Gemeinderat immer nur um Personen handle, wäre aber falsch, da auch deren Haltung eine gewisse Rolle spiele, die sich wiederum in der Parteizugehörigkeit zeige. Der Form halber weise er darauf hin, dass das Gemeindegesetz auch Bestimmungen zum Minderheitenschutz enthalte, die selbst bei Wahlen mit dem Majorzsystem einen gewissen Regulierungsbedarf zur Folge haben könnten. Auch andere Gemeinden (namentlich Bern) kennen das Proporzsystem für die Exekutive, womit man in Langenthal also nicht so weltfremd sei, wenn das System beibehalten werde.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Nebst dem Argument des Minderheitenschutzes gebe es noch zwei weitere Argumente gegen das Anliegen:

- Seines Erachtens sei die Stadt Burgdorf die einzige Parlamentsgemeinde im Kanton Bern, in der das Parlament im Majorzwahlverfahren gewählt werde.
- Der Umstand, dass im Majorzwahlverfahren bei einem vorzeitigen Rücktritt eines Exekutivmitgliedes eine Ersatzwahl zwingend sei.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Die Anmerkung, die er im Zusammenhang mit der Beratung zum **Antrag 3** (Aufnahme von Art. 29a/Volksvorschlag) gemacht habe, wonach der Gemeinderat keine Kenntnis vom Antrag gehabt haben soll, bedürfe der Präzisierung seinerseits. Er habe damit eigentlich zum Ausdruck bringen wollen, dass – nachdem mehr als sechs Jahre über die Revision insgesamt gesprochen worden sei – das Thema Volksvorschlag nicht mehr Gegenstand der Schlussredaktion gewesen sei, womit es auch nicht in die vorliegende Revisionsvorlage aufgenommen worden sei.

Dass das Thema Majorzwahlverfahren mit der *Motion der FDP/jll-Fraktion vom 28. November 2011: Motion Köpfe statt Listen im Gemeinderat* bereits vor zwei Jahren behandelt worden sei, sei bereits erwähnt worden. Die damalige wie die heutige Haltung des Gemeinderates liefere einen Hinweis auf den Korrelationsbedarf zwischen der Exekutive und Legislative. Insbesondere im Kanton Bern sei spürbar, dass die Korrelation in vielen Fällen eben nicht so spiele. Das Politisieren gestalte sich relativ mühsam, wenn sich die beiden Ebenen mehr bekämpfen, als miteinander arbeiten. Der Gemeinderat habe diesen Punkt bereits vor zwei Jahren eingebracht, weshalb er zu diesem Punkt auch keinen Antrag gestellt habe.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 6**:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
----------------	--

Art. 33 Zuständigkeit der Ge...	Art. 33 Zuständigkeit der Ge...
Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählt	Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählt
1. die Mitglieder des Stadtrates im Verhältniswahlverfahren.	1. die Mitglieder des Stadtrates im Verhältniswahlverfahren.
2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheitswahlverfahren.	2. die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im Mehrheitswahlverfahren.
3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren.	3. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Mehrheitswahlverfahren.

Antrag 6

Ja	Stimmen:	8	
Nein	Stimmen:	27	abgelehnt
Enthaltungen:		2	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7

Antrag 7

Pascal Dietrich (JL): In Artikel 35 gehe es im weitesten Sinne um Volksrechte und Kompetenzen der Stimmberechtigten. Bis anhin werde in Ziffer 7 festhalten, dass die Gesamtheit der Stimmberechtigten mitreden könne, wenn *die Veräusserung von Beteiligungen an Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, sofern die Veräusserung zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung führt.*

Neu soll dieser Passus aus der Stadtverfassung herausgestrichen werden, was er persönlich falsch finde. Nebst dem Umstand, dass es in letzten Zeit diverse entsprechende Beispiele gegeben habe, stelle sich ihm die grundsätzliche Frage, ob unter der allgemein gehaltenen Formulierung "Veräusserungen von Beteiligungen von Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, ..." in Zukunft unter Umständen nicht etwas Anderes verstanden werden könnte; auch Angesicht der Tatsache, dass die IBL-Abstimmung erfolgt sei.

Da er die heute bestehende, grundsätzliche Einflussmöglichkeit der Stimmberechtigten nicht gestrichen haben möchte, beantrage er, die heute geltende Bestimmung zu belassen:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (JL)
----------------	---

Art. 35 c) Finanzbeschlüsse	Art. 35 c) Finanzbeschlüsse
Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über	Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über
1. ...	1....
7. Die Veräusserung von Beteiligungen an Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, sofern die Veräusserung zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung führt.	7. Die Veräusserung von Beteiligungen an Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, sofern die Veräusserung zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung führt.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Dem Hinweis von Stadtrat Pascal Dietrich auf das IBL-Geschäft halte er namens des Gemeinderates entgegen, dass die Veräusserung auf Reglementstufe gelöst werde.

Der Gemeinderat sei der Auffassung, dass eine Veräusserung von Fall zu Fall sollte gelöst werden können. In diesem Sinne sei eine Lösung auf Reglementstufe denkbar, da diese dem fakultativen Referendum unterstellt sei, so dass die Mitwirkungsmöglichkeit des Volkes nicht ganz weg falle.

Da es aufzupassen gelte, nicht widersprüchliche Lösungen zu produzieren, halte der Gemeinderat an seinem Antrag fest, den Text in Ziffer 7 zu streichen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 7**:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (JLL)
----------------	--

Art. 35 c) Finanzbeschlüsse	Art. 35 c) Finanzbeschlüsse
Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über	Die Gesamtheit der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten beschliesst über
1. ...	1....
7. Die Veräusserung von Beteiligungen an Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, sofern die Veräusserung zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung führt.	7. Die Veräusserung von Beteiligungen an Organisationen, welche Aufgaben der Stadt erfüllen, sofern die Veräusserung zum Verlust einer bestehenden kapital- oder stimmenmässigen Mehrheitsbeteiligung führt.

Antrag 7

Ja	Stimmen:	15	
Nein	Stimmen:	19	abgelehnt
Enthaltungen:		3	

Art. 37

Antrag 8

SVP-Fraktion, Patrick Freudiger (SVP): Artikel 37 sehe eine Ausweitung der Wählbarkeit in Kommissionen vor. Die SVP-Fraktion sei der Meinung, dass sich das bisherige System bewährt habe und, dass namentlich nicht gesagt werden könne, dass irgendwelche Leute zu kurz gekommen wären. Die SVP-Fraktion sehe es darum keinen Grund für einen Systemwechsel.

Es gebe den Stadtrat, den Gemeinderat, Kommissionen mit Entscheidbefugnissen und Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse. Das Gemeindegesetz gebe vor, dass der Stadtrat und der Gemeinderat aus Stimmberechtigten der jeweiligen Wohngemeinde bestehen müssen. Eine Kommission mit Entscheidbefugnissen müsse laut Gemeindegesetz zumindest aus Stimmberechtigten bestehen (nicht nur in Langenthal Wohnhaften). Im Gegensatz zur heute geltenden Regelung, soll es neu nun auch möglich sein, Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse mit Leuten ohne Stimmrecht zu besetzen, was von der SVP-Fraktion aus folgenden zwei Gründen als falsch erachtet werde:

- Die Beschränkung auf Leute mit Stimmrecht in Kommission mit Entscheidbefugnissen führe vor Augen, dass in Kommissionen, wo über wichtige Themen befunden werde, die Mitglieder über entsprechendes aktives und passives Stimmrecht verfügen. Demgemäss müsste auch das Stimmrecht von Leuten in Kommissionen ohne Entscheidbefugnisse beschränkt werden, wenn auch diesen Kommissionen faktisch ein gewisser politischer relevanter Stellenwert beigemessen werden wolle. Unter Beschränkung des Stimmrechts sei aber nicht eine Beschränkung auf Langenthaler Stimmbürger zu verstehen, sondern darunter sei eine Beschränkung des Stimmrechts auf Stimmberechtigte der umliegenden Gemeinden oder sogar auf Stimmberechtigte der angrenzenden Kantone zu verstehen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Es mache durchaus Sinn stimmberechtigte Leute von Aussengemeinden und möglicherweise sogar aus den umliegenden Kantonen in die Kommissionen wählen zu können. Nach Ansicht der SVP-Fraktion sollten es jedoch Stimmberechtigte sein.

Falls ausnahmsweise beispielsweise Jugendlichen unter 18 Jahren die Gelegenheit gegeben werden sollte, sich zu äussern, wäre dies im Rahmen einer einzelfallweisen Anhörung ohne weiteres möglich. Um einer Kommission den nötigen Stellenwert geben zu können, wolle die SVP-Fraktion die Wählbarkeit auf Leute mit Stimmrecht beschränken.

- In der Gesellschaft gebe es verschiedenste Institutionen, die für Leute da seien, die über kein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht verfügen. In Langenthal gebe es ein Jugendparlament, das namentlich Leute unter 18 Jahren politisch einbinde und das den Jugendlichen gewisse Möglichkeit biete, sich auszudrücken.

Es wäre seiner Ansicht nach der falsche Weg, in Kommissionen damit anzufangen, mit Institutionen wie dem Jugendparlament zu konkurrieren. Für Leute, die weder über aktives noch passives Stimmrecht verfügen, sei es der richtige Weg, die bestehenden, vorhandenen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu nutzen und sich beispielsweise via das Instrument des Jugendpostulats politisch zu äussern. Es wäre seines Erachtens falsch, bewährte Institutionen solcher Art zu konkurrieren, indem angefangen werde staatliche Parallelstrukturen heraufzufahren.

Aus diesen Gründen bitte die SVP-Fraktion folgendem Antrag zuzustimmen:

Vorlage	Änderungsantrag SVP-Fraktion
Art. 37 Wählbarkeit	Art. 37 Wählbarkeit
Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen erweitern.	Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen auf alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten erweitern.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Der Gemeinderat habe eine offenere Variante vorgeschlagen. Es sei eine politische Frage, ob der Kreis der wählbaren Personen auf alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten eingeschränkt werden soll.

Beat Sterchi (SVP): Die Antwort des Stadtpräsidenten sei ihm nicht ganz verständlich, da die vom Gemeinderat vorgeschlagene Formulierung sicher einschränkender sei, als die Formulierung des Änderungsantrags der SVP-Fraktion. Unter "wählbaren Personen" verstehe er persönlich und der Gemeindegesetzgebung entsprechend, dass eigentlich nur Leute in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar seien. Anhand des Beispiels der Schiessplatzkommission lasse sich aufzeigen, wie wichtig es sei, auch überregional und überkantonal handeln zu können.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Die Variante des Gemeinderates laute: "Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen erweitern." Ausser, dass die Erweiterung per Reglement zu erfolgen habe, sei diese Formulierung nicht einschränkend. Der Antrag der SVP-Fraktion dagegen laute: "Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen auf alle in eidgenössischen Angelegenheit Stimmberechtigten erweitern.", was eine Einschränkung darstelle.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 8:**

Vorlage	Änderungsantrag SVP-Fraktion
Art. 37 Wählbarkeit Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen erweitern.	Art. 37 Wählbarkeit Wählbar in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen sind die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten. Bezogen auf die Kommissionen können Reglemente den Kreis der wählbaren Personen auf alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten erweitern.

Antrag 8

Ja	Stimmen:	12	
Nein	Stimmen:	24	abgelehnt
Enthaltung:		1	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 39 Abs. 2

Antrag 9

Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Der Gemeinderat habe im Hinblick auf die durchgeführte Mitwirkung entschieden, die am 20. September 2010 erheblich erklärte *Motion Steiner Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 28. Juni 2010 betreffend die Lockerung der bestehenden Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Gemeinderates* zur Abschreibung zu beantragen bzw. die geltenden Amtszeitbeschränkung zu belassen.

Wie in seinem Fraktionsvotum bereits angekündigt, beantrage er und Stadträtin Barbara Graf Baumgartner die Lockerung bzw. Änderung der Amtszeitbeschränkung:

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP), Barbara Graf Baumgartner (SP)
----------------	--

Art. 39	Art. 39
² Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - und die Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer zweiten Amtsperiode, die Mitglieder der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit.	² Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - und die Mitglieder der Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit.

Ein Vergleich mit Berner Gemeinden – nur in Bezug auf den Gemeinderat – zeige, dass Langenthal nebst Münsingen die einzige Gemeinde sei, die die Amtszeit von Mitgliedern des Gemeinderates (Exekutive) auf zwei mal vier Jahre beschränke. Auch eine Amtszeitbeschränkung von drei mal vier Jahren wäre nichts Aussergewöhnliches, weil in fast der Hälfte der Parlamentsgemeinden gar keine Amtszeitbeschränkung zur Anwendung komme. In 70% aller Gemeinden im Kanton Bern kommen drei oder mehr Legislaturperioden als Amtszeitbeschränkung zur Anwendung, was eine klare Mehrheit darstelle.

8 Jahre für ein Exekutivamt oder eine Kommission seien zu kurz. Ein Mitglied des Gemeinderates werde wahrscheinlich etwa zwei Jahre Einarbeitungszeit brauchen, um dann 5, 6 oder 7 Jahre bis zur Übergabe an das nächste Mitglied daran arbeiten zu können. Speziell grosse Projekte (Bahnhofumgestaltung, Stadttheatersanierung, Revision der Stadtverfassung etc.) beanspruchen häufig mehr als 7 oder 8 Jahre Bearbeitungszeit.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Mit der Lockerung der Amtszeitbeschränkung werde es einem Exekutiv- oder Kommissionsmitglied ermöglicht, sich länger für das Gemeinwesen einzusetzen. Wer das wolle dürfe das, ohne allerdings zu müssen. Ein Rücktritt sei jederzeit möglich, wie dies auch in der Vergangenheit schon passiert sei, wenn Gemeinderäte nach vier Jahren nicht mehr zur Wiederwahl angetreten seien. Bei einer Amtsdauer von 12 Jahren könne seiner Ansicht nach nicht von Sesselkleberei gesprochen werden. Im Grossen Rat gebe es zwei grosse Parteien (SP und SVP), die eine Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren kennen.

Barbara Graf Baumgartner (SP): Die Einarbeitungszeit in die Sozialkommission beispielsweise dauere besonders lange, bis ein Mitglied nur schon über die Komplexität der Unterstützungsaufgaben Bescheid wisse. Sie erachte die Amtszeitbeschränkung von 2 mal vier Jahren als nicht mehr zeitgemäss und bitte darum, den Antrag zu unterstützen.

Lukas Felber (JL): Wie vermutlich auch andere Mitglieder der FDP/JL/BDP-Fraktion, lehne er den Vorschlag von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch und Stadträtin Barbara Graf Baumgartner entschieden ab. Über dieses Thema sei bereits anlässlich der letzten Revision gesprochen worden. Es sei sicher so, dass die Kommissionsarbeit komplexer geworden sei und mehr Einarbeitungszeit brauche. Wer in 8 Jahren nichts bewirken wolle oder könne, der werde wahrscheinlich auch in 12 Jahren nichts bewirken können. Aus seiner Sicht brauche es insbesondere in Exekutivämtern nicht nur Kontinuität, sondern auch immer wieder frischen Wind sowie mutige Leute, die unkonventionelle Fragen und Ideen aufbringen. In diesem Sinne bitte er um Ablehnung dieses Antrags.

Peter Moser (FDP): Gestützt auf basisdemokratische Überlegungen traue er den Stimmbürgern durchaus zu, selber entscheiden zu können, wann genug ist, indem diese von der Möglichkeit Gebrauch machen könnten, jemanden abzuwählen. Er persönlich werde den Antrag von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch und von Stadträtin Barbara Graf Baumgartner deshalb unterstützen.

Pascal Dietrich (JL): Wenn die Exekutive nach dem Majorzsystem gewählt würde, würde er diesem Antrag auch zustimmen. Da dem aber nicht so sei, weil dieser Antrag auch am heutigen Abend wieder abgelehnt worden sei, sei auch er der Meinung, dass der Stimmbürger eben nicht frei entscheiden könne, ob er den einen "Gring" noch sehen wolle, oder, ob den anderen "Gring" eben nicht mehr sehen möchte. Das Proporzwahlssystem sei eine Listenwahl, womit eine Abwahl zwar nicht ausgeschlossen aber doch nahezu unwahrscheinlich wenn nicht sogar fast unmöglich sei. Aus den von Stadtrat Lukas Felber bereits genannten Gründen, lehne er den Antrag ab.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Der Gemeinderat habe im Jahr 2011 eine entsprechende Vorlage gebracht. Damals sei es um die zur Diskussion stehende 3. Amtsperiode gegangen. Die Mitwirkung habe keinen klaren Trend aufgezeigt. In diesem Sinne habe der Gemeinderat auch keinen Antrag gestellt. Falls der Erweiterung auf 3 Amtsperioden zugestimmt würde, müsste eine Übergangslösung für den Umgang mit bestehenden Gemeinderäten gefunden werden.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 9**:

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP), Barbara Graf Baumgartner (SP)
----------------	--

Art. 39	Art. 39
² Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - und die Mitglieder der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer zweiten Amtsperiode, die Mitglieder der vom Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit.	² Die Mitglieder des Gemeinderates - mit Ausnahme der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - und die Mitglieder der Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsperiode für die ganze folgende Periode in die gleiche Behörde nicht wiederwählbar. Die Zeit, während welcher ein Mitglied des Gemeinderates einer Kommission als Präsidentin oder Präsident vorsteht, zählt dabei nicht mit.

Antrag 9

Ja	Stimmen:	16	
Nein	Stimmen:	19	abgelehnt
Enthaltungen:		2	

Art. 42 Abs. 4

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Zu Artikel 42 seien diverse Anträge vorliegend. Aus systematischer Sicht mache es Sinn, mit der Beratung und Beschlussfassung von Absatz 4 zu beginnen.

GPK-Mitglied, Patrick Freudiger (SVP): Im letzten Satz des Artikels 42 Absatz 4: *"Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören."* verberge sich ein redaktioneller Fehler. Der Gemeinderat habe kommuniziert, die Kommissionen aus der Verfassung raushalten zu wollen. Trotzdem stehe nun in Absatz 4 der ausdrückliche Hinweis auf die Volksschulkommission. Wenn am Vorhaben des Gemeinderates festgehalten werden wolle, müsste eine Formulierung im Sinne von "Mitglieder dürfen der jeweiligen für die Schule zuständigen Kommission nicht angehören" gefunden werden.

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission halte er fest, auf eine Änderungsantragstellung zu verzichten, bitte die Verwaltung aber gleichzeitig, auch für diesen Fall eine entsprechend systematisch richtige Formulierung zu finden und diese dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung anlässlich der 2. Lesung vorzulegen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Der Auftrag der Geschäftsprüfungskommission werde entgegengenommen und bei entsprechender Beratung und Beschlussfassung in der 2. Lesung der Vorlage berücksichtigt.

Art. 42 Abs. 4

Antrag 10

Pascal Dietrich (JL): In Absatz 4 von Artikel 42 gehe es um Schulleiter, um Lehrer und darum, in der Verfassung die Kommissionen nicht mehr zu nennen. Was die Namen von Kommissionen betreffe, hänge davon ab, ob dem Vorschlage des Gemeinderates gefolgt werden soll, wonach Kommissionen in der Stadtverfassung – mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission - nicht mehr namentlich erwähnt werden sollen. Wenn dem so wäre, wäre der Fall klar.

Ihm persönlich gehe es jedoch mehr darum, dass in der geltenden Verfassung die Schulleiterinnen und Schulleiter nicht in die Volksschulkommission gewählt werden können, wogegen die Lehrerinnen und Lehrer gemäss neuer Verfassung neu in diese Kommission wählbar sein können. Dies deshalb, weil die Volksschulkommission nicht mehr die vorgesetzte Kommission der Lehrer sei, da die Ebene der Schulleiter dazwischen stehe. Aus systematischen Gründen werde deshalb nun gesagt, dass die Wahl von Lehrern in die Volksschulkommission deshalb neu möglich sein soll. Er habe persönlich absolut nichts gegen Lehrer, die sich politisch betätigen wollen und sei auch davon überzeugt, auf deren Potential in der Praxis nicht verzichten zu können. Aber die Wählbarkeit von Lehrern in die Volksschulkommission lasse sich der Bevölkerung seiner Meinung nach aber wirklich nicht explizit erklären. Es gelte sich einmal vorzustellen, wie es wäre, wenn beliebig viele Lehrer Einsitz in der Kommission hätten bzw. wenn die Kommission theoretisch aus lauter Lehrer bestehen würde. Dieser Umstand liesse sich der Bevölkerung wirklich nicht erklären, auch wenn es gemäss neuer Systematik nicht falsch und möglich wäre. Er bitte darum, Augenmass zu wahren und folgendem Änderungsantrag zuzustimmen:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (JL)
----------------	---

Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 42 Abs. 4

Antrag 11

Beat Sterchi (SVP): Der Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich sei nicht schlecht, insofern der Antrag um eine Behörde ergänzt werde. Er persönlich habe nichts gegen die Wahl von Lehrern in den Gemeinderat. Entsprechend der Entwicklung, die in den Schulen stattgefunden habe und nachdem die Stadt Langenthal über die Organisation des ABiKuS verfüge, erachte er es als recht problematisch, dass Schulleiter dem Gemeinderat angehören. Ein Schulleiter könne nicht alle Ressorts im Gemeinderat übernehmen. Die Übernahme des Ressorts Bildung und Schulen sollte nicht möglich sein.

Nach 8-jähriger Tätigkeit als Mitglied der Finanzkommission stelle er fest, dass die Übernahme des Ressorts Finanzen auch problematisch wäre, weil die Schulen heute einen ganz wesentlichen Teil der Gemeindefinanzen ausmachen. Die Übernahme des Ressorts Soziales sei ebenso problematisch, weil sicher relativ enge Schnittstellen zwischen Schulleitung und sozialem Bereich bestehen.

Mit den Überlegungen der RPC Res Publica Consulting AG Bern über die Unvereinbarkeit gelte es sich im Rahmen der Stadtverfassungsrevision auseinanderzusetzen. Er glaube, dass die Schulleitungen aus dem Gemeinderat herausgenommen werden müssen, da die sehr enge Zusammenarbeit des entsprechenden Gemeinderates mit der Leitung ABiKuS in Bezug darauf, dass der Gemeinderat eine vorge-setzten Funktion ausübe, problematisch sein könnte. Aus diesem Grund stelle er folgenden Antrag:

Vorlage	Änderungsantrag Beat Sterchi (SVP)
----------------	---

Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission und dem Gemeinderat nicht angehören.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 42 Abs. 4

Antrag 12

Renato Baumgartner (SP): Der von ihm formulierte Antrag stelle quasi einen Zusammenzug aus den Anträgen der Stadträte Pascal Dietrich und Beat Sterchi dar.

Ihm gehe es darum, dass die Schulleitenden und Lehrpersonen der Stadt nicht der Volksschulkommission und nicht dem Gemeinderat angehören dürfen. Dies vor allem deshalb, weil ein als Gemeinderat amtierender Lehrer in einem Gremium Einsitz hätte, das über die Schulen bestimme bzw. über den Schulleitungen stehe, gleichzeitig aber als Lehrer unter der Schulleitung tätig wäre. Mit seinem Antrag liesse sich diese Diskrepanz vermeiden. Ausserdem würden damit die Lehrerinnen und Lehrer nicht vollständig aus dem politischen Geschehen der Stadt ausgeschlossen.

Vorlage	Änderungsantrag Renato Baumgartner (SP)
----------------	--

Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen der Stadt dürfen der Volksschulkommission und dem Gemeinderat nicht angehören.

Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 4

Antrag 13

Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Trotz des Bewusstseins, sich als Lehrer nicht sehr viele Freunde zu schaffen, stelle er einen Antrag, der noch restriktiver sei, als die bisher eingereichten.

In einem demokratischen Staat gebe es eine klare Gewalten- und Rollenteilung. Personen, die von politischen Entscheiden direkt betroffen seien, dürfen nicht den jeweiligen Entscheidungsgremien angehören, was eigentlich einem heiligen Prinzip entspreche. Stadtrat Albert Schaller beispielsweise hätte als Kantonspolizist nicht in den Grossen Rat gewählt werden können. Weshalb Lehrpersonen in den Grossen Rat gewählt werden können, lasse seiner Meinung nach jegliche Logik vermissen. Er persönlich könne niemandem eine Erklärung darauf geben. Ihm sei schleierhaft, wie sich eine Berufsgruppe die eigenen Anstellungsgesetze (quasi den Lohn) selber gestalten könne und gleichzeitig im kantonalen Parlament Einsitz nehmen könne.

Der Antrag betreffe Lehrkräfte und Schulleitende, die von der Stadt angestellt seien. Damit handle es sich nicht um ein Berufs- bzw. um ein Politikverbot für Lehrpersonen. Jemand der in Thunstetten unterrichte, sei trotzdem in Langenthal wählbar.

Das Prinzip der klaren Gewalten- und Rollenteilung sei wichtig in einem demokratischen Rechtsstaat, weil damit eine gewisse Unabhängigkeit der Entscheidungsgremien sichergestellt werden könne. Im Übrigen habe er sich persönlich an dieses Prinzip gehalten, indem er aus dem Grossen Rat ausgetreten sei, als er eine Kaderstelle im Bildungswesen des Kantons Bern angetreten habe. Demgemäss lasse sich ihm keine Inkonsequenz vorwerfen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP)
----------------	---

Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind 1. Die Mitgliedschaft im Regierungsrat 2. Die Ämter der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters sowie deren bzw. dessen Stellvertretung 3. Das Personal der Stadtverwaltung, das den Gemeindeorganen gemäss Abs. 1 unmittelbar untergeordnet ist.	¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind 1. Die Mitgliedschaft im Regierungsrat 2. Die Ämter der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters sowie deren bzw. dessen Stellvertretung 3. Das Personal der Stadtverwaltung, die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleiterinnen und Schulleiter.
² ...	² ...
³ ...	³ ...
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.

Wie er in seinem Änderungsantrag vorschlägt, sollen Lehrpersonen der Stadt Langenthal, Schulleiterinnen und Schulleiter der Stadt Langenthal, aber auch das Personal der Stadtverwaltung nicht mehr in den Gemeinderat, in den Stadtrat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnissen gewählt werden können. Im Übrigen entspreche diese Handlungsempfehlung in einer ähnlichen Art und Weise der Empfehlung, wie sie im externen Evaluationsbericht des ABiKuS vorgebracht worden sei: "Es wird empfohlen die Governance-Problematik, in der gemäss Stadtverfassung Lehrpersonen der Volksschule Langenthal sowohl in den Stadt- als auch in den Gemeinderat wählbar sind und sich damit selber beaufsichtigen, aufzulösen bzw. die Wählbarkeit zu eliminieren." Der Gemeinderat habe das mit seinem Antrag identische Anliegen auch in der Projektgruppe diskutiert und dieses nur knapp verworfen. In diesem Sinne liefere der Antrag eine klare und saubere Trennung.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Er habe sich die Mühe gemacht, herauszufinden, wer von der Bestimmung aktuell betroffen wäre, zumal dieses Thema hochstilisiert werde und diesbezüglich Lobbying per Mail betrieben worden sei: Im Gemeinderat wäre eine Person davon betroffen. Im Stadtrat wäre momentan eine Person betroffen. In der Geschäftsprüfungskommission, der Finanzkommission, der Bau- und Planungskommission und der Kommission für öffentliche Sicherheit wäre niemand betroffen. In der Sozialkommission wären gesamthaft zwei Personen betroffen. In der Volksschulkommission wäre niemand, in der Kulturkommission eine Person, in der Sportkommission eine Person, in der Theaterkommission - abhängig davon ob die Person schon pensioniert sei oder nicht - wäre höchstens eine Person betroffen. In der Umweltschutz- und Energiekommission wäre niemand betroffen. Vom Antrag wären im Moment (in den gemeinderätlichen, den stadträtlichen Kommissionen plus dem Parlament plus dem Gemeinderat) insgesamt 5 Personen betroffen. Damit gehe die Welt nicht unter und das politische System würde damit auch nicht auf den Kopf gestellt.

Lehrpersonen seien angestellt, um zu unterrichten. Das Kerngeschäft einer Lehrperson bestehe nicht darin, in der Gemeinde in der sie angestellt seien, zu politisieren.

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Vorweg halte er fest, dass der Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich zumindest materiell-inhaltlich ein Antrag sei, der von der FDP/jll/BDP-Fraktion unterstützt werde.

Dem Antrag von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch könne sicher zu Gute gehalten werden, dass mit diesem Vorschlag eine wirklich saubere Trennung vorgenommen würde, was aber auch das einzige sei, was diesem Vorschlag attestiert werden könne. Nicht vergessen werden dürfe, dass man sich in Langenthal in einem Milizparlament befinde, was so viel heisse, dass alle die Politisieren, einem Job nachgehen, mit dem sie ihr Auskommen finanzieren.

Für die FDP/jll/BDP-Fraktion sei nicht ganz nachvollziehbar, wieso nun auf den Lehrern herumgehackt werden soll. Wahrscheinlich handle es sich dabei um einen alten Zopf, andererseits frage sich ja auch niemand, wieso denn Bauern im Kantonsrat sein dürfen. Die direkte Unterordnung würde noch ganz andere Berufsgruppen betreffen. Nach dem Modell, dass Lehrer gewählt werden können, Schulleiter dagegen nicht, könnte die Geschäftsleitung der Industriellen Betriebe (nicht mehr städtisches Personal) wahrscheinlich auch gewählt werden, aber Angestellte der Stadt dagegen nicht. Demgemäss würde die neue Leitung des Alterszentrums Haslibrunnen wahrscheinlich auch gewählt werden können, und wenn jemand vom Alterszentrum Haslibrunnen keine Kaderfunktion inne hätte, wäre dies ja sowieso möglich. Dieser Sachverhalt führe zur Frage, wie es sich wohl mit Geometern oder anderen Personen verhalte, die immer wieder und regelmässige Aufträge von der Stadt Langenthal erhalten?

Wie Stadtrat Pascal Dietrich gesagt habe, gelte es das nötige Augenmass zu wahren. Der einzige Grund, einen Schulleiter vom Amt des Gemeinderats auszuschliessen, wäre seiner Meinung nach der, dass sie einander wirklich direkt übergeordnet wären, was gleichzeitig aber auch ein Votum zur Abschaffung des ABiKuS wäre, wogegen er persönlich sich auch nicht wehren würde.

Es gelte nicht päpstlicher zu sein als der Papst; obschon natürlich darauf geschaut werden soll, nicht direkte Unterstellungsverhältnisse zu schaffen. Weil mit dem Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich sowie der heutigen Konstellation dies verhindert werden könne, werde die FDP/jll/BDP-Fraktion dem Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich mit gutem Gewissen zustimmen.

Beatrice Lüthi (FDP): Als Angestellte der Bundesverwaltung habe auch sie ein Problem gewählt zu werden, nämlich ins eidgenössische Parlament. Als Mitglied der FDP/jll/BDP-Fraktion der Stadt Langenthal gebe sie kein Geheimnis preis, wenn sie zugebe, im Büro schon Haare bezogen zu haben, weil sie auf kommunaler Ebene ein paar Sachen nicht habe machen dürfen, die sie gerne gemacht hätte. Interessenskonflikte seien erfahrungsgemäss denkbar.

Sie persönlich unterstütze den Antrag von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch vorbehaltlos.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Sie sei in einem kleinen Dorf aufgewachsen (Walliswil b. Wangen). Dort sei man in der Tat schon froh gewesen, dass es allen möglich gewesen sei, zu lesen und zu schreiben bzw. die politischen Gremien besetzen zu können. Auch ihr als Lehrerin tätiger Papi habe politische Chargen besetzt. Die Lehrkräfte seien in dem Sinn etwas speziell und nicht als "0815-Gemeindeangestellte" zu behandeln, da sie von der Gemeinde gewählt, aber vom Kanton besoldet werden. In Langenthal sei aber auch schon früher (konkret über den ehemaligen Gemeinderat Kurt Blatter) diskutiert worden, ob es möglich sei, dass dieser als Gemeinderat eine Tätigkeit im Pvb maximum übernehmen könne oder nicht. Kurt Blatter habe damals konsequenterweise den Rücktritt aus dem Gemeinderat erklärt. Das Problem bestehe in Tat und Wahrheit ab und zu eben schon. Sie persönlich sei der Meinung, dass man sich Diskussionen dieser Art in Langenthal ersparen könnte, da Langenthal um ein Vielfaches grösser sei als Walliswil. Zudem liesse sich - wenn unbedingt jemand in ein Gremium gehievt werden soll, mittel Reorganisation eine Stelle dazwischenschalten, damit keine direkte unter- oder übergeordnete Situation entstehe. Sie persönlich denke, dass es nicht sinnvoll sein könne, wenn sich Leute aus der Verwaltung auf Stufe der Exekutive selber Aufträge erteilen können, da diese quasi zwei Herzen in der Brust tragen. Aus diesem Grund schlage sie im Sinne eines Kompromisses vor, für die 2. Lesung der Vorlage eine Formulierung zu suchen, wonach es Leuten nicht möglich sein soll zwei Herren zu dienen bzw. sich gleichzeitig in zwei Gremien zu befinden, wenn dies zu Problemen in der Umsetzung führen könnte.

Sie denke, dass das Vorliegen von mindestens vier Anträgen zum Problem ein ausreichender Hinweis darauf sei, dass heute kein definitiver Entscheid gefasst werden könne, weshalb sie sehr gerne weitere Abklärungen darüber vornehmen lassen würde, um damit in einer 2. Lesung einen allgemeineren Vorschlag zu erhalten.

Renato Baumgartner (SP): Das Argument, dass Lehrer Lehrer sein sollen und, dass diese in der Gemeinde, wo sie als Lehrer tätig seien, nicht politisieren dürfen, andernorts aber schon, sei für ihn nicht nachvollziehbar, zumal es sich zu fragen gelte, wie oft im Rat schon über Themen abgestimmt worden sei, die direkt mit Lehrern zu tun gehabt haben. Er persönlich habe noch nie einen Lehrer gewählt, was seiner Meinung nach zur Überlegung führe, ob es noch andere Interessenbindungen gebe, die irgendwo berücksichtigt werden müssten. Beispielsweise in der Bau- und Planungskommission müsste wohl ausgeschlossen werden, wer mit Bauen etwas zu tun hätte. In der Finanzkommission müsste wohl ausgeschlossen werden, wer in irgendeiner Art und Weise mit einem Finanzinstitut verknüpft wäre. In der Kommission für öffentliche Sicherheit müsste wohl ausgeschlossen werden, wer mit der Feuerwehr, Zivilschutz oder etc. zu tun hätte. Das Argument, dass Lehrer nicht mehr in den Stadtrat gewählt werden können, weil sie befangen seien bzw. weil sie über Sachen abstimmen müssen, von denen sie persönlich betroffen seien, könne er nicht nachvollziehen.

Lukas Felber (JL): Dem Votum von Stadtrat Renato Baumgartner stimme er zu, da mit einer Einschränkung dem Milizsystem nicht mehr entsprochen werden könnte, was auch von Stadtrat Markus Gfeller bereits erwähnt worden sei.

Gemäss den Äusserungen von Oberlehrern und Juristen laufe alles auf eine Professionalisierung hinaus, was aber doch genau das Gegenteil von dem sei, was heute praktiziert werde. Man wolle doch das Wissen, das sich die Leute im Beruf angeeignet haben, für das Staatswesen nutzen können. Er persönlich habe das Milizsystem als etwas kennen gelernt, von dem am Schluss alle profitieren. Eine Baukommission oder Finanzkommission ohne Fachleute sei nicht vorstellbar. Lehrer seien auch Fachleute, die es brauche. Die vorgebrachten Argumente, wonach einzelne Berufsgruppen aus dem System ausgenommen werden sollen, könne er persönlich in keinsten Art und Weise nachvollziehen.

Paul Bayard (SP): Der Argumentation von Stadtrat Lukas Felber schliesse er sich an, indem er für "g.M.V" (gesunden Menschen-Verstand) plädiere! Ihm sei nicht verständlich, wieso Jemandem verboten werden soll, in einem Gremium mitmachen zu können. Darüber wie das Gremium austariert werden soll, lasse sich verhandeln. Er persönlich sei der Meinung, in dieser Frage eine möglichst liberale Position gegenüber allen einnehmen zu müssen, die sich für das Gemeinwesen engagieren wollen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Beat Sterchi (SVP): Beim Erlass der Stadtverfassung im Jahre 2009 sei beschlossen worden, das Stadtpersonal in den Stadtrat und in die Kommissionen wählen zu können, insofern dass daraus keine Direktunterstellung resultiere. Vorher sei die von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch beantragte Lösung zur Anwendung gekommen.

Er persönlich sehe keinen Bedarf, diese Bestimmung nach sechs oder sieben Jahren wieder ändern zu müssen. Auch bei den Lehrkräften sei vor sechs, sieben Jahren eine liberale und offene Lösung beschlossen worden.

Die einzige Position, die sich durch das neue Volksschulgesetz geändert habe, sei die des Schulleiters. Dieser habe gegenüber früher wesentlich mehr Kompetenzen erhalten. Nicht zutreffend sei, dass der Schulleiter dem Leiter des ABiKuS unterstellt sei, dieser sei nämlich direkt dem Gemeinderat unterstellt. Der Leiter ABiKuS habe gegenüber der Schulleitung keine Führungsfunktion sondern eine Koordinationsfunktion. Genau aus diesem Grund sei es eben problematisch, wenn ein Schulleiter Mitglied im Gemeinderat sei. Darin sei der einzige Punkt, der seines Erachtens einer Änderung bedürfe. Nur die Wahl eines Schulleiters in den Gemeinderat sei nicht vereinbar.

Therese Grädel-Fankhauser (SP): Sich eine Meinung zu bilden sei aufgrund der langen Diskussion nicht einfach. In der SP/GL-Fraktion werde schon die ganze Woche zwischen der striktesten Meinung – wie sie von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch vertreten werde – bis zur liberalen Haltung hin und her diskutiert. Bereits in der Zeit als das ABiKuS entwickelt worden sei, habe sich gezeigt, was ein Schulleiter in der Position eines Gemeinderates sei. Auch im Untersuchungsbericht über das ABiKuS sei darüber geschrieben worden. In Anlehnung daran, denke sie persönlich, dass der von Stadtrat Renato Baumgartner gestellte Änderungsantrag einen guten Kompromiss darstelle und damit unterstützungswürdig sei.

Stadträsident Thomas Rufener (SVP): Die Auswahlendung sei aufgrund der zahlreichen Änderungsanträge komplett. Auch der Gemeinderat habe diesen Punkt kontrovers diskutiert. Um die falsche Aussage zu berichtigen, die im Rahmen der heute Diskussion gemacht worden, weise er ausdrücklich darauf hin, dass die Schulleiter heute der Volksschulkommission und nicht direkt dem Gemeinderat unterstellt seien. Natürlich lasse sich daraus wieder den Schluss ziehen, dass die Ressortvorsteherin Bildung als Präsidentin der Volksschulkommission im Gemeinderatsgremium die Kollegin eines Gemeinderats in der Funktion eines Schulleiters sei.

Beim Votum von Stadträtin Beatrice Lüthi sei er sich nicht sicher, ob darin ein Antrag enthalten sei, wonach ein Punkt für die 2. Lesung nochmals aufzuarbeiten wäre?

Beatrice Lüthi (FDP): Auf eine explizite Antragstellung habe sie verzichtet. Im Sinne eines lösungsorientierten Vorgehens habe sie vorgeschlagen, für die 2. Lesung der Vorlage eine Formulierung zu suchen, wonach es Leuten nicht möglich sein soll, sich gleichzeitig in zwei Gremien zu befinden, wenn dies zu Problemen in der Umsetzung (Interessenkonflikten) führen könnte, was heisse, dass die abschliessende Beratung bzw. die definitive Beschlussfassung betreffend diesen Punkt auf die 2. Lesung verschoben werden soll.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) stellt zu Händen des Protokolls fest, das Votum von Stadträtin Beatrice Lüthi als **Ordnungsantrag** zu verstehen, über den abgestimmt werde.

Sie bittet um Abgabe der Stimme zum Ordnungsantrag von Stadträtin Beatrice Lüthi (Verschiebung der abschliessenden Beratung und Beschlussfassung zu Artikel 42 auf die 2. Lesung).

Pascal Dietrich (IL): Über Ordnungsanträge sei bekanntlich vor allen anderen Anträgen abzustimmen, was aber nicht heisse, zu Ordnungsanträgen keine Stellung nehmen zu können. Er warne davor, dem Ordnungsantrag zuzustimmen, da es der Verwaltung ja kaum möglich sei, etwas Gescheites auszuformulieren, wenn sie nicht wisse, was der Rat denke. Der Rat könne sich der Verantwortung jetzt kaum entziehen und sei jetzt gefordert einen entsprechenden "Träf" zu geben, um die Richtung zu bestimmen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Ob der am Schluss obsiegende Antrag allenfalls noch etwas besser formuliert werden könne, möge sein und dem auch stehe nichts entgegen. Aber heute einfach nur eine Verschiebung zu beantragen, wäre seiner Meinung nach ein feiges Verhalten.

Renato Baumgartner (SP): Auch er setze sich dafür ein, am heutigen Abend über Artikel 42 abstimmen zu können. Er schlage deshalb vor, zuerst darüber abzustimmen, ob die Lehrpersonen ganz ausgeschlossen werden sollen (**Antrag 13** von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch). Bei Ablehnung des Antrags 13, gelte es **Antrag 10**, **Antrag 11** und **Antrag 12** einander gegenüberzustellen und auszumitteln.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Ordnungsantrag** von Stadträtin Beatrice Lüthi (Verschiebung der abschliessenden Beratung und Beschlussfassung zu Artikel 42 auf die 2. Lesung):

■ **Der Stadtrat lehnt den Ordnungsantrag von Stadträtin Beatrice Lüthi (Verschiebung der abschliessenden Beratung und Beschlussfassung zu Artikel 42 auf die 2. Lesung) mit 4 Stimmen Ja, gegen 33 Stimmen Nein (bei 0 Enthaltungen) ab.**

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Das weitere Vorgehen bestehe darin, die Anträge 10 – 12 (**Antrag 10** = Dietrich Pascal; **Antrag 11** = Sterchi Beat; **Antrag 12** = Baumgartner Renato) im Cup-System gegeneinander auszumitteln. Der daraus obsiegende Antrag werde dem gemeinderätlichen Antrag gegenübergestellt.

stv. Stadtschreiberin Mirjam Tschumi: Im Wissen, dass mit dem **Antrag 13** von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch ein weiterer Antrag betreffend Artikel 42 vorliege, werde zuerst über die Anträge 10 – 12 abgestimmt, welche ausschliesslich Absatz 4 von Artikel 42 betreffen. Damit werde quasi von unten her geklärt, ob ein Sonderfall für Lehrerinnen und Schulleiter geschaffen werden soll und wie dieser aussehen sollte.

Um zu wissen, welcher der drei Änderungsanträge (11, 12 oder 13) eine Mehrheit im Rat finde, komme bei der Abstimmung das Cup-System zur Anwendung, was heisse, dass sich die Stadratsmitglieder durch die Abgabe einer Stimme zwischen **Antrag 10**, **Antrag 11** oder **Antrag 12** entscheiden müssen.

Der Antrag mit den wenigsten Stimmen, werde nach der ersten Runde aus der Ausmittlung genommen. Die beiden verbleibenden Anträge gehen in die nächste Abstimmungsrunde, wobei der daraus obsiegende Antrag dem gemeinderätlichen Antrag gegenübergestellt werde.

Beat Sterchi (SVP): Das Vorgehen sei nicht korrekt! **Antrag 10** von Stadtrat Pascal Dietrich schliesse den **Antrag 11** von ihm selber nicht aus. Ein Mitglied des Stadtrates könne sowohl für den Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich sein, worin stehe, dass die Schulleiter sowie die Lehrer der Volksschulkommission nicht angehören dürfen, als auch für den Antrag sein, wonach die Schulleiter dem Gemeinderat nicht angehören dürfen. Aus diesem Grund gelte es über jeden dieser Anträge einzeln abzustimmen. Er persönlich wolle dem Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich, welcher die Stellung der Schulleiter in Bezug auf die Volksschulkommission regle, und gleichzeitig auch seinem Antrag zustimmen, weil damit die Stellung der Schulleiter in Bezug auf den Gemeinderat geregelt werde.

Er persönlich sei mit dem vorgeschlagenen Vorgehen nicht einverstanden und schlage vor, zuerst über den Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich und im Anschluss daran über seinen Antrag abzustimmen. Schlussendlich müsse dann darüber abgestimmt werden, ob die Lehrpersonen auch dem Gemeinderat angehören dürfen. Die Anwendung eines Cup-Systems komme seiner Meinung nach überhaupt nicht in Frage, weil es sich um insgesamt drei voneinander unabhängige Anträge handle.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) ordnet einen Sitzungsunterbruch von 5 Minuten an, um das weitere Vorgehen im Büro des Stadtrates zu besprechen.

(Sitzungsunterbruch: 23.07 Uhr 23.12 Uhr)



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

stv. Stadtschreiberin Mirjam Tschumi: Das Büro des Stadtrates habe sich während des Sitzungsunterbruchs und unter der Mitwirkung der Antragstellenden (Stadträte Pascal Dietrich, Beat Sterchi, Renato Baumgartner, Daniel Steiner-Brütsch) intensiv mit den Inhalten der Anträge auseinandergesetzt. Basierend auf dieser Besprechung lege das Büro des Stadtrates fest, zuerst den **Antrag 13** von Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch zur Diskussion zu stellen. Die Antragstellenden der **Anträge 10, 11 und 12** seien sich einig, dass – falls der **Antrag 13** angenommen würde – ihre Anträge obsolet wären.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 13**:

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP)
----------------	---

Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind 1. Die Mitgliedschaft im Regierungsrat 2. Die Ämter der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters sowie deren bzw. dessen Stellvertretung 3. Das Personal der Stadtverwaltung, das den Gemeindeorganen gemäss Abs. 1 unmittelbar untergeordnet ist.	¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Stadtrat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind 1. Die Mitgliedschaft im Regierungsrat 2. Die Ämter der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters sowie deren bzw. dessen Stellvertretung 3. Das Personal der Stadtverwaltung, die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer, die Schulleiterinnen und Schulleiter.
² ...	² ...
³ ...	³ ...
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.

Antrag 13

Ja	Stimmen:	6	
Nein	Stimmen:	31	abgelehnt
Enthaltungen:		0	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

stv. Stadtschreiberin Mirjam Tschumi: Da **Antrag 13** abgelehnt worden sei, werde als nächstes über **Antrag 12** von Stadtrat Renato Baumgartner abgestimmt. Die Antragstellenden der **Anträge 10 und 11** seien sich einig, dass – falls der **Antrag 12** angenommen würde – ihre Anträge obsolet wären.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 12**:

Vorlage	Änderungsantrag Renato Baumgartner (SP)
----------------	--

Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen der Stadt dürfen der Volksschulkommission und dem Gemeinderat nicht angehören.

Antrag 12

Ja	Stimmen:	16	
Nein	Stimmen:	20	abgelehnt
Enthaltung:		1	

stv. Stadtschreiberin Mirjam Tschumi: Da **Antrag 12** abgelehnt worden sei, werde als nächstes über **Antrag 10** von Stadtrat Pascal Dietrich und anschliessend über den **Antrag 11** von Stadtrat Beat Sterchi abgestimmt. Die beiden Anträge seien kombinierbar. Über beide Anträge werde einzeln abgestimmt. Wenn beide Anträge angenommen würden, wäre damit auch das Votum von Stadträtin Beatrice Lüthi nochmals aufzunehmen, worin gefordert werde, dass die Verwaltung im Hinblick auf die 2. Lesung eine Vorlage ausarbeite, in der beide Anträge in einer terminologisch sauberen Formulierung berücksichtigt werden.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 10**:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jl)
Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.

Antrag 10

Ja	Stimmen:	26	angenommen
Nein	Stimmen:	10	
Enthaltung:		1	

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 11**:

Vorlage	Änderungsantrag Beat Sterchi (SVP)
Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter	Art. 42 Unvereinbarkeit; a) Ämter
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission und dem Gemeinderat nicht angehören.

Antrag 11

Ja	Stimmen:	25	angenommen
Nein	Stimmen:	10	
Enthaltungen:		2	

stv. Stadtschreiberin Mirjam Tschumi: Weil **Antrag 10** von Stadtrat Pascal Dietrich und **Antrag 11** von Stadtrat Beat Sterchi angenommen worden seien, werden diese beiden Anträge nun in einer kombinierten Variante dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt, da bis anhin noch keine Möglichkeit bestanden habe, für den Antrag des Gemeinderates stimmen zu können.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum kombinierten **Antrag 10 + Antrag 11** der Stadträte Pascal Dietrich und Beat Sterchi oder zum Antrag des Gemeinderates:

Vorlage	Änderungsantrag Antrag 10 Pascal Dietrich (jll)
⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.	⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer dürfen der Volksschulkommission nicht angehören.
	Änderungsantrag Antrag 11 Beat Sterchi (SVP) ⁴ Die von der Stadt gewählten Lehrerinnen und Lehrer sind in den Stadtrat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen wählbar. Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen der Volksschulkommission und dem Gemeinderat nicht angehören.

Antrag 10 + Antrag 11	Änderungsanträge Vorlage/Antrag	Kombination Gemeinderat Enthaltungen:	31 Stimmen 4 Stimmen 2 Stimmen	obsiegend
------------------------------	--	--	---	------------------



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 54 Abs. 1

Antrag 14

SVP-Fraktion, Roberto Di Nino (SVP): Die SVP-Fraktion beantrage Artikel 54 Absatz 1 mit einem Nachsatz zu ergänzen, weil in der Stadtverfassung die grundlegenden Sachverhalte verankert werden sollen. Anders als verschiedene andere Themen, die zur Entschlackung herausgenommen worden seien, bedürfe dieses Thema einer Gegenbewegung.

Vorlage	Änderungsantrag SVP-Fraktion
----------------	---

Art. 54 4. Geschäftsprüfungskommission	Art. 54 4. Geschäftsprüfungskommission
¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrats aus der Mitte des Stadtrats gewählt.

Begründung: In Artikel 54 Absatz 2 sei die Rolle der Geschäftsprüfungskommission definiert. Im Kern gehe es darum, dass die Geschäftsprüfungskommission ein Aufsichtsorgan des Gemeinderates und der Stadtverwaltung sei. Systembedingt könne die Geschäftsprüfungskommission nur aus Mitgliedern des Stadtrates bestehen. Dieser Regelung werde zwar heute schon entsprochen, sie sei aber nur auf der Ebene der Geschäftsordnung des Stadtrates verankert, was vom Grundsatz her falsch sei, da es sich dabei um einen zentralen Ansatz handle, der in die Verfassung gehöre.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 14**:

Vorlage	Änderungsantrag SVP-Fraktion
----------------	---

Art. 54 4. Geschäftsprüfungskommission	Art. 54 4. Geschäftsprüfungskommission
¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese werden nach jeder Gesamterneuerung des Stadtrats aus der Mitte des Stadtrats gewählt.

Antrag 14

Ja	Stimmen:	31	angenommen
Nein	Stimmen:	0	
Enthaltungen:		6	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 54 Abs. 2 Bst. b; Art. 58 Abs. 1; Art. 67 Abs. 1

Antrag 15

GPK-Mitglied, Patrick Freudiger (SVP): Wie eingangs angekündigt, beantrage die Geschäftsprüfungskommission die Änderung von mehreren Artikeln zum Thema Aufsicht. Dass dieses zentrale und wichtige Thema erst zu so später Stunde diskutiert werden müsse, sei sehr bedauerlich. Im Namen der Geschäftsprüfungskommission erlaube er sich, alle drei zum Thema vorbereiteten Änderungsanträge in einem Antrag zusammengefasst, zu deponieren:

Vorlage	Änderungsantrag Geschäftsprüfungskommission
----------------	--

Art. 54 4. Geschäftsprüfungs...	Art. 54 4. Geschäftsprüfungs...
² Die Geschäftsprüfungskommission a) ..., b) übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus, c) ...	² Die Geschäftsprüfungskommission a) ..., b) übt im Auftrag des Stadtrats die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Stadtverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben aus. c) ...

Art. 58 7. Zuständigkeit; ...	Art. 58 7. Zuständigkeit; ...
¹ Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung.	¹ Der Stadtrat führt die Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Stadtverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben aus.

Art. 67 5. Allgemeine Aufgabe	Art. 67 5. Allgemeine Aufgabe
¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung aus.	¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben aus.

Klar sei, dass der Gemeinderat die Aufsicht über die Stadtverwaltung habe, was bereits heute in der Stadtverfassung sowie in den nachgelagerten Erlassen stehe. Aufsicht heisse, dass der Gemeinderat den Leuten in der Verwaltung Weisungen erteilen könne, dass er sogar einen Selbsteintritt machen könne (ein Geschäft an sich ziehen, wenn es nicht richtig erledigt werde) und, dass er Informationsrechte, Dienstaufsichtsrechte usw. habe.

Auf der anderen Seite führe der Stadtrat gemäss Artikel 58 die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus. Oberaufsicht heisse aber nicht, über bindende Instrumente zu verfügen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Der Stadtrat könne beispielsweise einem Angestellten der Stadtverwaltung weder sagen, was er genau zu tun habe, noch diesen entlassen. Der Stadtrat könne auch kein Geschäft der Verwaltung an sich ziehen. Der Stadtrat könne im Rahmen der Oberaufsicht die Verantwortung des Gemeinderates geltend machen. Der Stadtrat habe darum besorgt zu sein, dass der Gemeinderat seine Aufsicht rechtmässig und zweckmässig ausübe. Das Kernelement der Oberaufsicht bestehe somit aus Informationsrechten. Der Gemeinderat müsse den Stadtrat informieren. Im Bedarfsfall habe der Gemeinderat auch auf explizite Anfragen des Stadtrates Auskunft zu geben. Obschon auch eine Kontaktaufnahme des Stadtrates mit direkt betroffenen Leuten möglich sei, werde die Oberaufsicht in der Regel über den Gemeinderat geltend gemacht. Der Stadtrat (Legislative) wende seine Instrumente an, um zu schauen, ob der Gemeinderat (Exekutive) seinerseits die Verwaltung richtig führe.

In Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b werde die Oberaufsicht des Stadtrates an die Geschäftsprüfungskommission delegiert, weil es nicht zweckmässig wäre, wenn von 40 Leuten das Informationsrecht gegenüber dem Gemeinderat ausgeübt würde. Unter dem Vorbehalt des Amtsgeheimnisses entspreche diese Bestimmung dem heutigen Stand.

In Langenthal habe nicht mehr nur die eigentliche Zentralverwaltung (Glaspalast) staatliche Aufgaben zu erledigen, da solche je länger je mehr auch von Aktiengesellschaften und von öffentlichen Anstalten zu erledigen seien (IBL AG; Haslibrunnen), die im Eigentum der Gemeinde seien. Es sei ganz klar, dass Einheiten, die Gemeindeaufgaben zu erledigen haben und die auch im Eigentum der Gemeinden seien, dass diese nicht einfach im verwaltungsfreien Raum agieren können. Der Gemeinderat habe ganz klar auch diesen gegenüber eine Aufsichtspflicht wahrzunehmen, was in Artikel 67 Absatz 1 mit einer klaren Formulierung ausdrücklich statuiert werden soll. Die Geschäftsprüfungskommission beantrage diese Änderung, um Missverständnissen vorzubeugen, da der Gemeinderat verpflichtet sei auch Aktiengesellschaften, die staatliche Aufgaben erledigen, zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht habe sich selbstverständlich im Rahmen des Aktienrechts zu bewegen, was beispielsweise heisse, dass der Gemeinderat einem Angestellten der Aktiengesellschaft keine verbindlichen Anweisungen erteilen könne. Der Gemeinderat habe sich an die Instrumente des Aktienrechts zu halten (Erlass von Eigentümerstrategien; Delegation von Behördenvertreter in Verwaltungsrat; Decharge verweigern etc.), um seine stadtverfassungsmässige Pflicht wahrzunehmen bzw. um diese Pflicht, im Sinne des von der Geschäftsprüfungskommission beantragten Wortlautes, nicht zu verletzen. Auch das Gemeindegesetz gebe bereits heute vor, dass solche Dritte, die entsprechende Aufgaben erledigen, unter staatlicher Aufsicht stehen.

Wichtig sei, dass die Mitglieder des Parlaments (Stadträte) nicht einfach nur Zuschauer seien. Im Rahmen der IBL AG sei seinerzeit vom GPK-Präsidenten Bernhard Marti bereits kommuniziert worden, dass geplant sei, dem Stadtrat diesbezügliche Kompetenzen zu geben. Nicht nur – aber auch für die, die in Bezug auf Ausgliederungen etwas kritisch eingestellt seien – liefere diese Information einen Hinweis darauf, dass eine Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft nicht heisse, von Seiten des Stadtrates her einfach nur noch zuschauen zu können, da es durchaus Möglichkeiten gebe, auch die ausgelagerten Aktiengesellschaften und selbständigen Aufgabenträger im Rahmen der Oberaufsicht noch beaufsichtigen zu können. Konkret heisse das, dass die Geschäftsprüfungskommission den Gemeinderat mit Fragen konfrontieren könne – ohne diesen in die Bredouille zu bringen – um dem bestehenden Informationsbedürfnis nachkommen zu können, indem der Gemeinderat informiere, wie es in den Aktiengesellschaften laufe. Notfalls könnte es auch möglich sein, dass die Geschäftsprüfungskommission mit den betreffenden Verwaltungsräten direkt in Kontakt trete, um diese auszufragen. Es gehe aber nicht darum, dass die Geschäftsprüfungskommission plötzlich verpflichtende Aufsichtsmöglichkeiten gegenüber Aktiengesellschaften habe.

Es gehe darum, mit verbesserten Informationsrechten überprüfen zu können, ob der Gemeinderat seiner Aufsichtspflicht gegenüber den verselbständigten Trägern (Aktiengesellschaften) nachkomme, wozu es entsprechende Informationsrechte brauche.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Seine etwas ausführlichen Ausführungen seien A wichtig und B und im Sinne eines Vorspanns nötig, damit im Stadtrat das Gesamte überhaupt verstanden werde. Es gehe darum, dass die Geschäftsprüfungskommission nicht wolle, dass das Parlament nur zuschauen könne, wenn staatliche Aufgaben durch Einheiten ausserhalb der Zentralverwaltung erledigt werden. Die Geschäftsprüfungskommission wolle, dass das Parlament ein Wort mitreden könne bzw. dass das Parlament entsprechende Informationen darüber erhalte. In diesem Sinne bitte er dem Antrag, welcher drei Änderungen enthalte, zuzustimmen.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) stellt zu Händen des Protokolls fest, dass zum Antrag keine weiteren Wortmeldungen gewünscht werden. Insofern alle Mitglieder des Stadtrats damit einverstanden seien, werde der **Antrag 15**, welcher die Änderungen in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe. b; Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 1 beinhalte, als ein Antrag behandelt und zur Abstimmung gebracht.

■ Der Stadtrat erklärt sich mit dem Vorgehen schweigend einverstanden, unter **Antrag 15** zusammengefasst über alle die Änderungsanträge in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe. b; Artikel 58 Absatz 1 und Artikel 67 Absatz 1 abzustimmen.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 15**:

Vorlage	Änderungsantrag Geschäftsprüfungskommission
Art. 54 4. Geschäftsprüfungs...	Art. 54 4. Geschäftsprüfungs...
² Die Geschäftsprüfungskommission a) ..., b) übt im Auftrag des Stadtrats die Obergewalt über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung aus, c) ...	² Die Geschäftsprüfungskommission a) ..., b) übt im Auftrag des Stadtrats die Obergewalt über den Gemeinderat, die Stadtverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben aus. c) ...
Art. 58 7. Zuständigkeit; ...	Art. 58 7. Zuständigkeit; ...
¹ Der Stadtrat führt die Obergewalt über den Gemeinderat und die Stadtverwaltung.	¹ Der Stadtrat führt die Obergewalt über den Gemeinderat, die Stadtverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben aus.
Art. 67 5. Allgemeine Aufgabe	Art. 67 5. Allgemeine Aufgabe
¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung aus.	¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Stadtverwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben aus.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Antrag 15

Ja	Stimmen:	31	angenommen
Nein	Stimmen:	1	
Enthaltungen:		2	

(1 Mitglied während Abstimmung nicht im Saal anwesend)

Art. 55, Art. 59 Ziff. 3, Art. 77 f

Pascal Dietrich (jll): Artikel 55 stehe in Zusammenhang mit Artikel 59 und Artikel 77 fortfolgende. Nach Absprache mit der Ratssekretärin äussere er sich bereits an dieser Stelle im Sinne einer Ankündigung gegen das Vorhaben des Gemeinderates, der die Kommissionen (Art. 59 Ziff. 3 und Art. 77 fortfolgende) aus der Stadtverfassung entfernen wolle. Ihm sei das Vorhaben des Gemeinderates nicht sympathisch. Eine Begründung dazu werde er liefern, wenn über Artikel 77 beraten werde.

Artikel 55, Artikel 59 Ziffer 3 und Artikel 77 stehen in sachlichem Zusammenhang zueinander. Falls sein Antrag, den er zu Artikel 77 fortfolgende noch stellen werde, keine Mehrheit finden würde, dann müssen aus logischen Gründen auch in Artikel 55 und Artikel 59 Ziffer 3 keine Anpassungen vorgenommen werden.

Art. 59 Ziff. 4 (neu)

Antrag 16

Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Der Antrag zur Änderung von Artikel 59 (Ergänzung mit einer Ziffer 4) werde von ihm, Stadtrat Patrick Freudiger (SVP) und Stadtrat Pascal Dietrich (jll) gestellt.

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP) Patrick Freudiger (SVP) Pascal Dietrich (jll)
----------------	---

Art. 59 b) Wahlen	Art. 59 b) Wahlen
Der Stadtrat wählt: 1. die Mitglieder seines Büros (Art. 52), 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54), 3. die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt.	Der Stadtrat wählt: 1. die Mitglieder seines Büros (Art. 52), 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54), 3. die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt. 4. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber auf Antrag des Gemeinderates.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Der Stadtrat soll neu auch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber auf Antrag des Gemeinderates wählen. Mit der vorliegenden Verfassungsänderung werde der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber noch zusätzliche Macht und Verantwortung übertragen. Die vergrösserte Machtfülle rechtfertige und benötige eine Erhöhung der demokratischen Legitimation.

Die Wahl der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers durch das Parlament, stelle weder auf kantonaler Ebene noch auf lokaler Ebene ein Novum dar. Auf kantonaler Ebene werde der Staatsschreiber durch den Grossen Rat gewählt. Auch auf kommunaler Ebene gebe es Gemeinden, die den Stadtschreiber wählen.

Beat Sterchi (SVP): Dieser Antrag werde seinerseits zur Ablehnung empfohlen. Die Wahl des Stadtschreibers durch den Stadtrat wäre unzweckmässig. Der Stadtschreiber erhalte nicht mehr Macht, sondern mehr zusätzliche Aufgaben und dadurch mehr Kompetenzen. Diesen Unterschied gelte es zu berücksichtigen, da in der Stadtverfassung Macht weder ein Thema sei, noch dass dafür ein Rechtsbegriff vorhanden wäre.

Diese Bestimmung habe es schon einmal gegeben. Zu Beginn seiner Zeit im Parlament sei die Wahl und Wiederwahl der Amtsvorsteher jeweils eine sehr peinliche Übung gewesen. Zuerst seien die Wahlen offen erfolgt, was immer zu einstimmigen Ergebnissen geführt habe, worauf dann die Wahlen in geheimen Abstimmungen durchgeführt worden seien. Dies wiederum habe dazu geführt, dass es einmal 8 Gegenstimmen oder einmal 5 Gegenstimmen gegeben habe, worauf in den Zeitungen jeweils Rangfolgen und Spekulationen zu lesen gewesen seien. In diesem Vorgehen sehe er keine zusätzliche Legitimation. Wenn dem Stadtschreiber die Führungsfunktion gegeben werden soll – was er persönlich befürworte – dann sei es umso wichtiger, dass die Wahl durch den Gemeinderat erfolge, womit die Aufsicht direkt geschehe. Sollte es mit dem Stadtschreiber nicht klappen, müsse der Gemeinderat sofort und entsprechend dem ordentlichen Personalrecht handeln können.

Es gebe keinen CEO im Aktienrecht, der durch die Generalversammlung gewählt werde. Der CEO werde immer durch den Verwaltungsrat gewählt. Demgemäss sei es seiner Meinung nach klar, dass der Stadtschreiber in der heutigen Funktion als auch in der neuen Funktion vom Gemeinderat gewählt werden müsse.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Aus seiner Warte, der Warte als gewählter Stadtpräsident betrachtet, der im Vollamt ohne Angabe einer Arbeitszeit und ohne Arbeitsvertrag beschäftigt sei und damit den Gemeinderat heute informieren könnte, schon morgen nicht mehr im Büro zu erscheinen, präsentiere sich die Situation so, dass es entweder ein Wahlsystem gebe, womit man gewählt werde, oder, dass man via Arbeitsvertrag angestellt werde.

Der Gemeinderat habe zum Thema keinen Antrag gestellt und könne nun materiell zu den vorgeschlagenen Kombivarianten auch keine Stellung nehmen. Er persönlich sei jedoch der Meinung, dass solche Verhältnisse arbeitsrechtlich zwangsläufig auch zu arbeitsvertragsrechtlichen Schwierigkeiten führen könnten. Die Funktion des Stadtschreibers - in der Art, wie sie in die Stadtverfassung revidiert werden soll - bestehe in erster Linie darin, Sekretär des Gemeinderats und dann administrativer Leiter der Stadtverwaltung zu sein. In diesem Sinne sei es eigentlich dem Gemeinderat zu überlassen, wie diese Funktion besetzt werden soll bzw. wer für diese Funktion angestellt werden soll. In der Stadtverwaltung befinde man sich generell auf dem Weg hin zu arbeitsvertraglichen Anstellungen. Stadtrat Beat Sterchi habe erwähnt, dass die sogenannten Chefbeamten früher jeweils für vier Jahre gewählt worden seien. Demgemäss könnte der Stadtpräsident im Bedarfsfall nicht einfach weggejagt werden, wogegen dieser gehen könne, wann er wolle.

Der angebrachte Verweis auf die kantonale Lösung sei nicht ganz zutreffend, da der Staatsschreiber nichts mit der Verwaltungsführung im Kanton zu tun habe. In diesem Sinne gebe er in seiner Verantwortung die Empfehlung ab, dem Votum von Stadtrat Beat Sterchi zu folgen und den Antrag abzulehnen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 16**:

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP) Patrick Freudiger (SVP) Pascal Dietrich (JL)
----------------	--

Art. 59 b) Wahlen	Art. 59 b) Wahlen
Der Stadtrat wählt: 1. die Mitglieder seines Büros (Art. 52), 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54), 3. die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt.	Der Stadtrat wählt: 1. die Mitglieder seines Büros (Art. 52), 2. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54), 3. die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt. 4. die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber auf Antrag des Gemeinderates.

Antrag 16

Ja	Stimmen:	4	
Nein	Stimmen:	30	abgelehnt
Enthaltungen:		1	

Art. 61 Abs. 2 Ziff. 5)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) informiert zu Händen des Protokolls, dass die synoptische Darstellung einen Fehler enthalte. Der Betrag von Fr. 250'000.00 in der Kolonne Neu unter Absatz 2 Ziffer 5 sei um Fr. 100'000.00 nach unten zu korrigieren, so dass Artikel 61 Absatz 2 Ziffer 5. korrekt laute: "5. *Nachkredite zu neuen Ausgaben des Budgets über Fr. 150'000.00 im Einzelfall.*" Der Betrag von Fr. 250'000.00 sei ursprünglich vorgesehen gewesen, aber aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses auf Fr. 150'000.00 belassen worden.

Art. 62

FDP/JL/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Wie im Eingangsvotum bereits erwähnt, bitte er um eine definitive Bestätigung dafür, ob oder dass es sich in Artikel 62 um befristete und unbefristete Stellen handle.

Stadtratspräsident Thomas Rufener (SVP): Im Namen des Gemeinderates könne er bestätigen, dass es sich nicht nur um unbefristete Stellen handle. Der Gemeinderat könne im Rahmen des Stellenpools entscheiden, ob er Besetzungen befristen wolle oder nicht.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 77 bis 83 und Art. 55 und Art. 59 Ziff. 3

Antrag 17

Pascal Dietrich (jll): Wie den Vernehmlassungsunterlagen entnommen werden könne, sei der Gemeinderat der Meinung, dass die Kommissionen aus der Stadtverfassung herausgenommen werden sollen. Er persönlich erachte es als richtig, die Kommissionen weiterhin in der Stadtverfassung zu belassen, weil die Kommissionen unbestrittenermassen einen wichtigen Bestandteil der politischen Arbeit auf kommunaler Ebene leisten.

Die meisten der im Rat Anwesenden werden sich zuerst wahrscheinlich in irgendeiner Kommission politisch engagiert haben, bevor sie in den Stadtrat oder in den Gemeinderat gewählt worden seien. Die Kommissionen bilden somit die Basis einer politischen Gemeinde. Er finde es gefährlich, diese aus der Stadtverfassung zu entfernen, weil damit ihre Bedeutung auf diese Weise ganz klar geschmälert werde. Ausserdem werde damit auch deren demokratische Legitimation geschwächt.

Neuerdings sei ja vorgesehen, dass der Stadtrat die Kommissionen in Reglemente einsetzen soll und deren Modalitäten dort beschliesse. Bei einem Reglement (Beschluss Stadtrat) bestehe zwar die Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen, aber die Diskussion am heutigen Abend zum Thema habe gezeigt, dass der Leidensdruck schon sehr gross sein müsse, damit eine politische Partei den Aufwand auf sich nehmen, da es dazu 400 Unterschriften brauche, die in 30 Tagen gesammelt werden müssen. Zur Änderung der Stadtverfassung wäre eine Volksabstimmung dagegen obligatorisch.

Er sei klar der Meinung, dass die demokratische Legitimation der Kommissionen nicht derart geschwächt werden dürfe, so dass auf einen allenfalls unpassenden Beschluss im Reglement zwingend mit einem fakultativen Referendum und damit mit einem grossen Referendumsaufwand reagiert werden müsste. Er sei der Meinung, dass die Kommissionen wichtig genug seien und es verdient haben, in der Stadtverfassung zu bleiben, auch wenn eine allenfalls notwendige Änderung die Durchführung einer Volksabstimmung erfordern würde.

Er beantrage die Artikel 77 bis und mit Artikel 83 in der Stadtverfassung zu belassen, um den Kommissionen die ihnen zustehende Bedeutung weiterhin zu geben.

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
----------------	--

D. DIE KOMMISSIONEN	D. DIE KOMMISSIONEN
Art. 77 bis Art. 83	Art. 77 bis Art. 83
---	Unverändert belassen



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Da die Regelungen in Artikel 55 und Artikel 59 Ziffer 3 mit den Bestimmungen in den Artikel 77 bis 83 verbunden seien und in sachlichem Zusammenhang stehen, gelte es diese logischerweise natürlich auch entsprechend in der heute geltenden Fassung (unverändert) zu belassen.

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
----------------	--

Art. 55 b) weitere parlamentari- sche Kommissionen	Art. 55 b) weitere parlamentarische Kommissionen
<i>(aufgehoben)</i>	Unverändert belassen

Art. 59 b) Wahlen	Art. 59 b) Wahlen
Der Stadtrat wählt: 1. Die Mitglieder seines Büros (Art. 52) 2. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54) 3. Die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt.	Der Stadtrat wählt: 1. Die Mitglieder seines Büros (Art. 52) 2. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54) 3. Die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen, deren Wahl ihm gemäss Art. 77 zugewiesen ist sowie der nicht ständigen Kommissionen gemäss Art. 83. Davon ausgenommen sind die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher welche von Amtes wegen den Kommissionen angehören.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Dem Gemeinderat gehe es absolut nicht darum, den Kommissionen ihre Bedeutung absprechen zu wollen. Es gehe darum, die Flexibilität des Parlaments anzusprechen, indem in einem Reglement situativ über die Zusammensetzung und Funktion einer Kommission beschlossen werden könne.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 17**:

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
---------	--

D. DIE KOMMISSIONEN	D. DIE KOMMISSIONEN
Art. 77 bis Art. 83	Art. 77 bis Art. 83
---	Unverändert belassen

Vorlage	Änderungsantrag Pascal Dietrich (jll)
---------	--

Art. 55 b) weitere parlamentarische Kommissionen	Art. 55 b) weitere parlamentarische Kommissionen
<i>(aufgehoben)</i>	Unverändert belassen

Art. 59 b) Wahlen	Art. 59 b) Wahlen
Der Stadtrat wählt: 1. Die Mitglieder seines Büros (Art. 52) 2. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54) 3. Die Mitglieder weiterer Kommissionen, sofern die Wahl nach dieser Stadtverfassung oder einem Reglement in seine Zuständigkeit fällt.	Der Stadtrat wählt: 1. Die Mitglieder seines Büros (Art. 52) 2. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 54) 3. Die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen, deren Wahl ihm gemäss Art. 77 zugewiesen ist sowie der nicht ständigen Kommissionen gemäss Art. 83. Davon ausgenommen sind die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher welche von Amtes wegen den Kommissionen angehören.

Antrag 17

Ja	Stimmen:	7	
Nein	Stimmen:	26	abgelehnt
Enthaltungen:		2	



(neu) Art. 77a

Antrag 18

SVP-Fraktion, Patrick Freudiger (SVP): Es sei an der Zeit, den Damen und Herren im Stadtratsbüro für ihre hervorragende Arbeit am heutigen Abend zu danken.

Der Antrag der SVP-Fraktion sei gegenüber dem vorangegangenen Antrag von Stadtrat Pascal Dietrich etwas abgemildert, gehe aber in eine ähnliche Richtung. Eine Mehrheit habe entschieden, die Kommissionen aus der Stadtverfassung herauszunehmen, was im Grundsatz berechtigt sein möge, aber in Bezug auf eine Kommission – namentlich die Finanzkommission - doch deplatziert sei.

Die Finanzen seien ein gemeindepolitisches Dauerthema und stellen ein Kernelement der Gemeindeautonomie dar, weil die Gemeinden über ihre Finanzen und ihren Haushalt selber bestimmen können. Damit soll nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, dass andere Kommissionen nicht wichtig seien. Jede Kommission berate wichtige Geschäfte, die Finanzkommission habe aber Overhead-Charakter und äussere sich praktisch zu allen Geschäfte, die weitreichende finanzielle Folgen haben. Aus diesem Grund gehöre nach Ansicht der SVP-Fraktion zumindest die Rolle der Finanzkommission in der Stadtverfassung statuiert.

Mit der gewählten Antragsformulierung werde der Verwaltung im Hinblick auf die 2. Lesung der Revisionsvorlage die Gelegenheit gegeben, einen Wortlaut zu formulieren und auszuarbeiten, worin die entsprechende Bedeutung sowie ihre entsprechende Legitimation und ihre Rolle als vorberatende Kommission des Gemeinderates ausdrücklich zum Ausdruck kommen soll.

**Antrag
SVP Fraktion**

Finanzkommission (Art. 77a neu)

In der Stadtverfassung ist die Finanzkommission als ständige Kommission ausdrücklich zu nennen. Die Stadtverwaltung unterbreitet dem Stadtrat für eine zweite Lesung einen entsprechenden Vorschlag. Zu nennen sind dabei insbesondere

- 1. ihre bisherige Rolle als vorberatende Kommission des Gemeinderats;**
- 2. die Anzahl Mitglieder, wobei die vom Stadtrat gewählten Mitglieder der Kommission dem Stadtrat angehören müssen.**

An der Rolle der Finanzkommission ändere sich durch die entsprechende Statuierung in der Verfassung aber grundsätzlich nichts.

Mit Ziffer 2. werde gegenüber heute eine materielle Veränderung beantragt. Heute könne die Finanzkommission sowohl aus Mitgliedern des Stadtrates als auch aus anderen Personen zusammengesetzt sein. Obwohl von beiden Personenkreisen sicher sehr gute Arbeit geleistet werde, sei es nach Ansicht der SVP-Fraktion aber vorteilhaft, wenn in der Finanzkommission nur Stadträte Einsitz nehmen könnten, weil damit der Informationsfluss zwischen der Finanzkommission und dem Stadtrat verbessert werden könnte. Die von der Finanzkommission vorberatenden Geschäfte seien ein nicht zu unterschätzendes Element im Informationsfluss an den Stadtrat, damit dieser seine Oberaufsicht auch wirksam wahrnehmen könne. Die SVP-Fraktion wolle deshalb, dass in der Finanzkommission künftig nur noch Stadträte Einsitz nehmen können.

Mit der gewählten Antragsformulierung werde gewährleistet, dass der Ressortvorsteher Finanzen selbstverständlich auch weiterhin in der Finanzkommission bleiben könne.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Für den Fall, dass der Antrag angenommen werde, bitte er die Verwaltung im Hinblick auf die 2. Lesung zu prüfen, inwiefern der Finanzkommission – wenn sie nur aus Stadträten bestehe und dadurch mit einer hohen Legitimation ausgestattet sei – auch weitere Aufgaben übertragen werden könnten, die über ihre vorberatende Funktion hinausgehen, damit sie beispielsweise im Einzelfall selber Aufsichtsaufgaben wahrnehmen könnte. Er bitte die Verwaltung damit zu prüfen, inwieweit es möglich sei, der Finanzkommission - nebst dem Vorrang ihrer Bedeutung als vorberatende Kommission - ausnahmsweise auch Aufsichtskompetenzen zu übertragen. Gegenstand der heutigen Beratung sei die verfassungsmässige Statuierung der Finanzkommission und die Wahl von Stadträten in die Kommission durch den Stadtrat. Die Frage, ob der Finanzkommission noch weitere Kompetenzen übergeben werden soll, werde Gegenstand der 2. Lesung sein. Mit der Zustimmung zum Antrag betreffend die Ziffern 1. und 2. würde heute kein Präjudiz geschaffen. Seine daran anschliessenden Ausführungen seien einfach als Zusatzauftrag an die Verwaltung zu verstehen, um damit vielleicht die Aufsicht noch etwas besser wahrnehmen zu können.

Markus Gfeller (FDP): Die FDP/jll/BDP-Fraktion unterstütze den Antrag der SVP-Fraktion vollumfänglich.

Stadträsident Thomas Rufener (SVP): Mit dem Änderungsantrag soll der Finanzkommission eine besondere Stellung eingeräumt werden. Was die Forderung betreffe, die Kommission nur mit Stadträtinnen und Stadträten zu besetzen, so liesse sich eine dem entsprechende Bestimmung in einem Reglement festschreiben.

Der in Ziffer 1 des Änderungsantrages enthaltene Auftrag, wonach insbesondere die bisherige Rolle der Finanzkommission als vorberatenden Behörde des Gemeinderates genannt werden müsse, und der an den Änderungsantrag angehängte Zusatzauftrag betreffend die Aufsichtsfunktion lasse aufhorchen. Eigentlich bestehe grundsätzlich und unbestritten die Absicht, gemeinderätliche Kommissionen zu wollen, die von Beginn eines Geschäftes an dabei sein sollen. Dass diese nun aber am Schluss die Arbeit auch noch beaufsichtigen sollen, die sie selber mitgestaltet haben, führe zu einer bedenklichen Zwittersituation – die es mit Vorsicht zu geniessen gelte. Mit der Geschäftsprüfungskommission sei bereits eine Aufsichtskommission vorhanden, die mit klaren Aufsichtsfunktionen betraut sei. Alle anderen Kommissionen, die eben nicht mit Aufsichtsfunktionen betraut seien, seien künftig per Reglement anzusprechen.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 18**:

Antrag SVP Fraktion

Finanzkommission (Art. 77a neu)

In der Stadtverfassung ist die Finanzkommission als ständige Kommission ausdrücklich zu nennen. Die Stadtverwaltung unterbreitet dem Stadtrat für eine zweite Lesung einen entsprechenden Vorschlag. Zu nennen sind dabei insbesondere

- 1. ihre bisherige Rolle als vorberatende Kommission des Gemeinderats;**
- 2. die Anzahl Mitglieder, wobei die vom Stadtrat gewählten Mitglieder der Kommission dem Stadtrat angehören müssen.**

Antrag 18

Ja	Stimmen:	15	
Nein	Stimmen:	20	abgelehnt
Enthaltungen:		0	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 88 Abs. 2

Antrag 19

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Die FDP/jll/BDP-Fraktion habe den Eindruck, dass Artikel 88 Absatz 2 nicht stringent formuliert sei und beantrage die Änderung von Absatz 2:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
----------------	---

Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen	Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt keine Nebenbeschäftigung an, die zu einer Interessenkollision führt oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigt.	² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt keine Nebenbeschäftigung aus , die zu einer Interessenkollision führt oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigt.

Die vom Gemeinderat beantragte Formulierung: "nimmt keine Nebenbeschäftigung an" töne nach neuen Nebenbeschäftigungen, wogen die Formulierung: "übt keine Nebenbeschäftigung aus" sich klar auf alle Nebenbeschäftigungen beziehe und vor allem Gültigkeit für alle habe. Mit der beantragten Änderung werde die Bestimmung präzisiert.

Art. 88 Abs. 3

Antrag 20

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Die FDP/jll/BDP-Fraktion beantrage Absatz 3 zu ändern, weil man in der Fraktion der Meinung sei, dass es nicht sein könne, dass der Stadtpräsident entscheiden könne, ob er ein Gesuch stellen wolle oder nicht:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
----------------	---

Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen	Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
³ Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall auf Gesuch der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen.	³ Der Gemeinderat entscheidet für jede Nebenbeschäftigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über deren Zulässigkeit.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Als Vorbemerkung halte er fest, sich in den Stellungnahmen zu Fragen, die das Stadtpräsidium betreffen, möglichst neutral zu äussern, dies nicht zuletzt auch im Wissen, davon nicht mehr selber betroffen zu sein.

Der Aussage von Stadtrat Markus Gfeller, dass mit dem Änderungsantrag zu Artikel 88 Absatz 2 und mit dem Änderungsantrag zu Artikel 88 Absatz 3 eine Präzisierung der Bestimmungen erreicht werde, stimme er namens des Gemeinderates zu. Auch der Gemeinderat sehe in den beidem Änderungsanträgen eine bessere Formulierung für die Bestimmungen.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 19**:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
----------------	---

Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen	Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nimmt keine Nebenbeschäftigung an, die zu einer Interessenkollision führt oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigt.	² Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt keine Nebenbeschäftigung aus , die zu einer Interessenkollision führt oder in anderer Weise die unabhängige Amtsausübung beeinträchtigt.

Antrag 19

Ja	Stimmen:	35	angenommen
Nein	Stimmen:	0	
Enthaltungen:		0	

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 20**:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
----------------	---

Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen	Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
³ Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall auf Gesuch der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen.	³ Der Gemeinderat entscheidet für jede Nebenbeschäftigung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten über deren Zulässigkeit.

Antrag 20

Ja	Stimmen:	35	angenommen
Nein	Stimmen:	0	
Enthaltungen:		0	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 88 Abs. 4 (neu)

Antrag 21

Daniel Steiner-Brütsch (EVP): Zusammen mit Stadträtin Karin Rickli beantrage er Artikel 88 mit einem 4. Absatz zu ergänzen:

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP) Karin Rickli (GL)
----------------	---

Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen	Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
³ ...	³ ... ⁴ Entschädigungen, die der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten aus Ämtern zufließen, die diese oder dieser aufgrund ihres oder seines Amtes als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsidenten innehat, stehen der Stadt zu. Die Abgabepflicht gilt auch für die Entschädigungen, welche die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident aus der Tätigkeit im eidgenössischen oder kantonalen Parlament bezieht.

Im neuen Absatz 4 werde ein Thema geregelt, das im Stadtrat schon behandelt worden sei. Mit der Formulierung werde klar dargelegt, dass das Stadtpräsidium einerseits ein Vollamt (100%-Pensum) sei und andererseits werde damit verankert, dass der Stadtpräsident die Interessen der Stadt nach aussen vertrete – insbesondere die Interessen der Stadt gegenüber dem Kanton und der Region. Es gehöre unbestrittenermassen zu den Kernaufgaben eines Stadtpräsidenten als Vertreter der Stadt, Einsitz in geeignete Gremien zu nehmen. Ob es zu den Kernaufgaben eines Stadtpräsidenten gehöre, im Grossen Rat oder im Nationalrat zu sitzen, sei aber wiederum eine andere Frage.

Sicher nicht nachvollziehbar sei, weshalb dem Stadtpräsidium Aufgaben, die zum gesetzlich verankerten Kernportfolio gehören und die innerhalb der Arbeitszeit erledigt werden, zusätzlich noch entschädigt werden. Zudem sei das Stadtpräsidium ein 100%-Pensum, das nicht so schlecht entlohnt werde – auch im Vergleich mit ähnlichen Gemeinden nicht.

Die Entschädigungen die der Stadtpräsident von Amtes wegen erhalte, indem er Einsitz in irgendwelchen Gremien oder Institutionen nehme, und die Entschädigungen, die der Stadtpräsident durch die Einsitznahme in einem kantonalen oder eidgenössischen Parlament erhalte, sollen der Stadtkasse zu Gute kommen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Karin Rickli (GL): Seit heute liege dem Stadtrat das Ergebnis des AEA-Projektes vor. Im Zuge der Erarbeitung des AEA-Projektes sei auch die Entschädigungsthematik zur Aufnahme und Berücksichtigung in den Themenkatalog deponiert worden. Nach rascher Durchsicht der heute verteilten Unterlagen, habe sie bis anhin dieses Thema darin aber noch nicht finden können. Eigentlich hätte mit dem AEA-Projekt unter anderem auch das Potenzial von zusätzlichen Einnahmen ausgelotet werden sollen, wozu die Entschädigungen gehören.

Mit der Abgabe besagter Entschädigungen liesse sich ein für den Bürger erkennbares Zeichen setzen. Weil alle vom Projekt AEA betroffen sein sollten und weil alle etwas dazu beitragen sollen - auch die zukünftige Stadtpräsidentin oder der zukünftige Stadtpräsident – bitte sie um Zustimmung zum Antrag.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Das Personalreglement enthalte bereits heute Bestimmungen, die auch für den Stadtpräsidenten gelten. In Artikel 16 Absatz 3 beispielsweise sei vorgeschrieben, dass Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit Aufgaben anfallen, die 10% des Jahresgehalts übersteigen, abzuliefern seien.

Über das Entschädigungsthema lasse sich selbstverständlich immer diskutieren. Im Vergleich mit anderen Städten lasse sich auch über die Frage der Grundentschädigung diskutieren. Auch die Frage, wie die Ausrichtung der Entschädigungen erfolge, lasse sich diskutieren. Der Kanton beispielsweise zahle ausschliesslich Löhne (= Entschädigungen) an die Mitglieder des Grossen Rats aus, was mittels Lohnausweisen belegt werde. Da die bezahlte Entschädigung des Kantons natürlich steuerpflichtig sei, müsse geregelt werden, dass der Stadtpräsident von der entsprechenden Gemeinde eine Bestätigung erhalte, dass er die Entschädigung des Kantons der Gemeinde abgeliefert habe.

Der Betrag für die Entschädigung von Tätigkeiten innerhalb der Region belaufe sich erfahrungsgemäss auf rund Fr. 2'000.00 bis Fr. 2'500.00 pro Jahr. Insgesamt werde dadurch die Idee, dass die Aktivitäten des Stadtpräsidenten indirekt dazu führen, die Stadt finanziell zu entlasten, aber etwas relativiert.

Ihm sei bekannt, dass es Städte gebe, die relativ restriktive und konsequente Bestimmungen kennen (Stadt Biel). Er persönlich nehme zur Kenntnis, dass die Tätigkeiten des Stadtpräsidenten offenbar gewünscht seien und dass positiv darauf reagiert werde.

Stadtrat Daniel Steiner-Brütsch habe das Wort 100% in den Mund genommen. Heute sei im Grossen Rat im Rahmen einer Planungserklärung ein wichtiger Antrag durchgebracht worden, an dessen Vorbereitung er gestern Sonntag (innerhalb seines 100%-Jobs) mit wichtigen Telefonaten und Absprachen mitgeholfen habe. Was ein 100%-Pensum sei, hänge von der Frage der Auslegung ab. Der Duden sei vielleicht nicht das richtige Instrument, um diese Frage klären zu können. Schlussendlich hänge alles davon ab, wie die ganze Organisation an die Hand genommen werde und worin die Motivation für einen künftigen Stadtpräsidenten liege, sich für die Stadt einzusetzen.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 21**:

Vorlage	Änderungsantrag Daniel Steiner-Brütsch (EVP) Karin Rickli (GL)
----------------	---

Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen	Art. 88 Vollamt, Nebenbeschäftigungen
³ ---	³ --- ⁴ Entschädigungen, die der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten aus Ämtern zufließen, die diese oder dieser aufgrund ihres oder seines Amtes als Stadtpräsidentin oder Stadtpräsidenten innehat, stehen der Stadt zu. Die Abgabepflicht gilt auch für die Entschädigungen, welche die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident aus der Tätigkeit im eidgenössischen oder kantonalen Parlament bezieht.

Antrag 21

Ja	Stimmen:	20	angenommen
Nein	Stimmen:	10	
Enthaltungen:		5	



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Art. 90 Abs. 3 + **Art. 90 Abs. 4**

Antrag 22 + **Antrag 23**

FDP/jll/BDP-Fraktion, Markus Gfeller (FDP): Die FDP/jll/BDP-Fraktion sei der Ansicht, dass in den Absätzen 3 und 4 Bestimmungen enthalten seien, die zwar heute stimmen mögen, die zukünftig aber nicht mehr zwingend stimmen müssen. Damit werde dem Grundsatz widersprochen, wonach in der Stadtverfassung nur die Grundlagen geregelt werden sollen.

Da dem Gemeinderat die nötige Entscheidungsfreiheit gewährt soll, werde von der FDP/jll/BDP-Fraktion die ersatzlose Streichung von Absatz 3 = **Antrag 22**

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
----------------	---

Art. 90 Stadtverwaltung	Art. 90 Stadtverwaltung
¹ ...	¹ ...
² ...	² ...
³ Sie gliedert sich in Ämter.	³ Sie gliedert sich in Ämter.

und die ersatzlose Streichung von Absatz 4 = **Antrag 23** beantragt:

Art. 90 Stadtverwaltung	Art. 90 Stadtverwaltung
³ Sie gliedert sich in Ämter.	³ Sie gliedert sich in Ämter.
⁴ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtverwaltung administrativ.	³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtverwaltung administrativ.
⁵ Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in einem Reglement.	⁴ Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in einem Reglement.

Die FDP/jll/BDP-Fraktion strebe damit keine materielle Änderung in der heutigen Organisation an, sondern wolle dem Gemeinderat damit möglichst entsprechende Freiheiten einrichten, damit sich dieser so organisieren könne, wie es ihm diene.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Die Idee hinter dem Antrag des Gemeinderates sei die, eine gewisse Grundstrukturierung vorzugeben.

Mit der Streichung von Absatz 3 würde die Welt nicht zusammenbrechen. Der Antrag zur Streichung von Absatz 4 dagegen löse gewisses Erstaunen bei ihm aus, wenn er bedenke, welcher Einsatz im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens geleistet worden sei, um diese Präzisierung zu erhalten. Auch in den Eintretensvoten sei erwähnt worden, wie wichtig es sei, dass eine Abweichung von der Erstidee des Gemeinderates stattgefunden habe. Nun werde dem Gemeinderat damit der Ball aber wieder zurückgespielt, womit dieser das Problem nun offenbar doch lösen könne, wie er wolle.

Die Gemeinderat habe den Vordiskussionen stattgegeben und das Thema entsprechend in der Stadtverfassung verankert.



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 22**:

Vorlage	Änderungsantrag FDP/jll/BDP Fraktion
Art. 90 Stadtverwaltung	Art. 90 Stadtverwaltung
¹ ...	¹ ...
² ...	² ...
³ Sie gliedert sich in Ämter.	³ Sie gliedert sich in Ämter.

Antrag 22

Ja	Stimmen:	11	
Nein	Stimmen:	22	abgelehnt
Enthaltungen:		2	

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum **Antrag 23**:

Art. 90 Stadtverwaltung	Art. 90 Stadtverwaltung
³ Sie gliedert sich in Ämter.	³ Sie gliedert sich in Ämter.
⁴ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtverwaltung administrativ.	³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtverwaltung administrativ.
⁵ Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in einem Reglement.	⁴ Der Stadtrat regelt die Grundzüge der Verwaltungsorganisation in einem Reglement.

Antrag 23

Ja	Stimmen:	7	
Nein	Stimmen:	25	abgelehnt
Enthaltungen:		3	

E Ende der Detailberatung; keine Schlussabstimmung

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) erklärt die Detailberatung für abgeschlossen und informiert, dass das Geschäft im Sinne der Beratung und heutigen Beschlussfassungen voraussichtlich für die Stadtratssitzung am 4. Mai 2015 für die 2. Lesung traktandiert werde.

Protokollauszug an

- Gemeinderat



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

4. **Amt für Bildung, Kultur und Sport; externe Evaluation; Kenntnisnahme und Beschlussfassung**
- **Motion der FDP/jll/BDP-Fraktion vom 24. Februar 2014: ABiKuS. Überprüfung und Optimierung im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit** (als Motion mit Weisungscharakter qualifiziert und erheblich erklärt am 12. Mai 2014); **Abschreibung**

I Eintretensfrage:

Renato Baumgartner (SP): In Anbetracht der Zeit, stelle er den **Ordnungsantrag**, die Beratung des vorliegenden Traktandums auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Stadtpräsident Thomas Rufener (SVP): Dem Ordnungsantrag zur Verschiebung zuzustimmen, entspreche einer gewissen Vernunft. Der Inhalt des vorliegenden Traktandums als auch der Handlungsbedarf sei bekannt. Der Gemeinderat werde entsprechend den Handlungsempfehlungen derweil am Projekt weiterarbeiten.

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) bittet um Abgabe der Stimme zum Ordnungsantrag von Stadtrat Renato Baumgartner (Verschiebung der Beratung des vorliegenden Traktandums auf die nächste Sitzung):

- **Der Stadtrat stimmt dem Ordnungsantrag von Stadtrat Renato Baumgartner** (Verschiebung der Beratung des vorliegenden Traktandums auf die nächste Sitzung) **mit 35 Stimmen Ja, gegen 0 Stimmen Nein (bei 0 Enthaltungen) zu.**

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

5. Mitteilungen des Gemeinderates

-

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-



6 A. Eingereichte Motion Sterchi Beat (SVP) und Mitunterzeichnende vom 19. Januar 2015: Intervention der Stadt Langenthal gegen die beabsichtigte übermässige Erhöhung der Eigenmietwerte auf dem Gemeindegebiet Langenthal

Motionstext:

"Intervention der Stadt Langenthal gegen die beabsichtigte übermässige Erhöhung der Eigenmietwerte auf dem Gemeindegebiet Langenthal

Die kantonale Steuerverwaltung hat die Absicht, die Eigenmietwerte für Liegenschaften für das Steuerjahr 2015 bis zu 22 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung trifft die Liegenschaftseigentümer im Kantonsgebiet sehr unterschiedlich, je nachdem in welcher Gemeinde ihre Liegenschaft liegt. Das Gemeindegebiet von Langenthal mit Ausnahme der ehemaligen Gemeinde Untersteckholz gehört mit einer Erhöhung von 15-20 zu den meist betroffenen Gebieten.

Diese Erhöhung widerspricht den wirtschaftlichen Interessen der Stadt Langenthal diametral. Sie ist für die betroffenen Liegenschaftseigentümer im Gemeindegebiet von Langenthal aus Gründen der Rechtsgleichheit und aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Immobilienmarkt von Langenthal in den letzten 15 Jahren nicht gerechtfertigt. Gemäss bernischem Steuergesetz sind Eigenmietwerte unter Berücksichtigung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzusetzen. In Bezug auf die Eigenmietwerte im Gebiet der Stadt Langenthal verletzt die kantonale Steuerverwaltung diesen Grundsatz in krasser Weise. Es kann nicht sein, dass die Stadt Langenthal bei der Erhöhung der Eigenmietwerte in die gleiche Kategorie wie die Gemeinde Saanen als Tourismusgemeinde mit starkem Immobilienboom eingeteilt ist.

Angesichts dieser offensichtlichen Missverhältnisse wird der Gemeinderat beauftragt, bei der kantonalen Behörde vorstellig zu werden und generell eine deutliche Reduktion der beabsichtigten Erhöhung der Eigenmietwerte für das Gebiet der Stadt Langenthal ohne Untersteckholz zu erreichen. Dem Stadtrat ist ein Bericht vorzulegen, welcher die geplanten Erhöhungen in transparenter Weise darlegt und das Reduktionspotenzial gegenüber den massiv erhöhten Werte der Steuerverwaltung aufzeigt."

Beat Sterchi und Mitunterzeichnende

Die Beantwortung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.



6 B. Eingereichte Interpellation der SVP-Fraktion vom 19. Januar 2015 betreffend undemokratische Abstimmungsbeschwerde der Grünen i.S. der "IBL-Abstimmung" vom 30. November 2014: Konsequenzen für die behinderte Umsetzung des Beschlusses der Stimmbürger

Interpellationstext:

"Undemokratische Abstimmungsbeschwerde der Grünen LS. der "IBL-Abstimmung" vom 30. November 2014: Konsequenzen für die behinderte Umsetzung des Beschlusses der Stimmbürger

Die Fraktion der SVP Langenthal hat mit erheblichem Befremden davon Kenntnis genommen, dass die Grünen den mit einem JA-Anteil von über 76% überaus deutlich gefällten Entscheid des Langenthaler Stimmbürgers in Sachen der "IBL-Abstimmung" vom 30. November 2014 nicht akzeptieren wollen und dagegen mutwillig Beschwerde führen.

Unser Unverständnis für diese Beschwerde ist darin begründet, dass die von den Grünen vorgebrachten Beschwerdegründe völlig irrelevant für die Meinungsbildung der Stimmbürger sind. Störend ist vor diesem Hintergrund auch das Verhalten der Grünen im Vorfeld der Abstimmung. Die Partei hat es verpasst, ihre Argumente gegen die IBL-Vorlage rechtzeitig vorzubringen und auch beim Stimmbürger zu platzieren. Dieses Versagen ist selbstverschuldet und rechtfertigt die Abstimmungsbeschwerde der Grünen in keiner Weise.

Wir bedauern die klar missbräuchliche Beschwerde einer in den vorberatenden Gremien stets vertretenen Partei und sind gleichzeitig besorgt über die Konsequenzen dieser Situation, die sich negativ auf die Umsetzung des klaren Volksentscheids auswirken können. Es darf nicht sein, dass in Langenthal im Stadtrat vertretene Parteien versuchen, die Umsetzung klarer Volksentscheide auf rechtlich fragwürdige Weise zu verhindern.

Deshalb ersuchen wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Kosten (sowohl interne als auch externe) werden durch diese (trölerische) Beschwerde bei der Stadt Langenthal sowie bei den IBL verursacht?*
- 2. Der Stimmbürger beschloss die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Industrielle Betriebe Langenthal" in eine Aktiengesellschaft mit Wirkung per 1. Januar 2015. Um diesen vom Stimmbürger beschlossenen Termin einzuhalten, muss die Umwandlung bis spätestens Ende Juni 2015 beim Handelsregister angemeldet werden. Dies bedingt verschiedene vorbereitende Schritte, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Dazu folgende konkrete Frage:*

Bis zu welchem Zeitpunkt müsste diese Beschwerde spätestens rechtskräftig erledigt sein, um den beschlusskonformen Vollzug des Entscheides des Stimmbürgers (das heisst, eine Umwandlung rückwirkend per 1. Januar 2015) nicht zu gefährden?

- 1. Was für Folgen wären zu erwarten bzw. zu befürchten, wenn der Beschluss des Stimmbürgers bis 30. Juni 2015 aufgrund dieser Beschwerde in der Umsetzung blockiert wäre? Würde der Gemeinderat für diesen Fall die Umsetzung per 1. Januar 2016 anstreben?*

Falls dies die Absicht des Gemeinderates wäre: Welche zusätzlichen externen und internen Kosten entstehen durch den Umstand der zeitlichen Verzögerung, insbesondere, da die relevanten Grundlagen neu und somit zusätzlich aufgearbeitet werden müssten?

- 2. Was würde eine verzögerte Umsetzung des Beschlusses des Stimmbürgers (beispielsweise per 1. Januar 2016) für den städtischen Finanzhaushalt bedeuten?*

Für das Übergangsjahr 2015 sah der Gemeinderat eine Dividende von CHF 1,5 Mio. vor: Wie würde ein drohender Einnahmeausfall in dieser Höhe die Finanzpolitik des Gemeinderates beeinflussen?

Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung dieser Interpellation.

SVP-Fraktion (Sprecher: Roberto Di Nino)



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 38 Abs. 3 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-

¹ **Art. 38 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation)

³ *Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation bis zur übernächsten Ratssitzung. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Antwortfrist angemessen verlängern.*



Stadtrat

Protokoll der 1. Sitzung von Montag, 19. Januar 2015

7. In eigener Sache

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP): Leider müsse Kenntnis von zwei Demissionen aus dem Stadtrat genommen werden, was bereits via Mail und via die Presse habe erfahren werden können.

■ **Stadtrat Albert Schaller (SVP):** Als ehemaliger Landjäger sei Albert Schaller ein Spezialist für Fragen der öffentlichen Sicherheit. In den letzten Jahren habe sich Albert Schaller im Stadtrat vor allem solchen Geschäften gewidmet. Albert Schaller werde weiterhin als Mitglied der Kommission für öffentliche Sicherheit amten. Nebst seiner grossen Liebe der Politik, gebe es eine zweite grosse Liebe im Leben von Albert Schaller, das Theater spielen. Albert Schaller habe – wie letztes Jahr in Heimenhausen – dieses Jahr in Rüschelen bei den Freilichtspielen eine Rolle. Weil er wegen den Proben praktisch an allen Fraktions- und Stadtratssitzungen fehlen würde, trete Albert Schaller per 31. Januar 2015 aus dem Stadtrat zurück.

■ **Stadtrat Lukas Felber (IL):** Lukas Felber trete in Schaffhausen eine neue Stelle an, von wo aus er zu einem späteren Zeitpunkt ins Ausland delegiert werde. Da Lukas Felber dadurch seine Mandate im Stadtrat und in der Finanzkommission nicht mehr ausüben könne, trete Lukas Felber per 31. Januar 2015 aus dem Stadtrat und der Finanzkommission zurück. Lukas Felber politisiere schon seit seiner Jugendzeit (Jugendparlament Oberaargau). Die Stadt verliere mit Lukas Felber einen kritischen aber immer sachlichen Stadtrat.

Im Namen des Stadtrates danke sie beiden Herren herzlich für ihr grosses Engagement zu Gunsten der Stadt Langenthal. Mit der Übergabe je eines Blumenstrausses wünsche sie beiden alles Gute für die Zukunft.

(Applaus)

Stadtratspräsidentin Helena Morgenthaler (SVP) dankt für das engagierte Mitwirken an der ersten Sitzung des Jahres und erklärt die Sitzung um 00.25 Uhr für geschlossen.

Protokollauszug an

■ Gemeinderat
